



# **Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

über den Bericht und die Vorentwürfe

zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs  
und des Militärstrafgesetzes

(Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 über die Ausschaffung kri-  
mineller Ausländerinnen und Ausländer)

Bern, 19. November 2012

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens</b> .....	<b>2</b>
1.	Ziele der Vorlage .....	2
1.1	Variante 1 der Vernehmlassungsvorlage .....	2
1.2	Variante 2 der Vernehmlassungsvorlage .....	2
2.	Generelle Einschätzung .....	2
3.	Die wichtigsten Kritikpunkte.....	3
<b>III.</b>	<b>Generelle Bemerkungen zu der Vorlage</b> .....	<b>4</b>
1.	Bevorzugung einer Variante .....	4
1.1	Variante 1 .....	4
1.1.1	Argumente zugunsten von Variante 1 .....	4
1.1.2	Allgemeine Vorbehalte der Befürworter von Variante 1 .....	5
1.1.3	Kritik der Befürworter von Variante 2 .....	6
1.2	Variante 2.....	6
1.2.1	Argumente zugunsten von Variante 2.....	6
1.2.2	Allgemeine Vorbehalte der Befürworter von Variante 2.....	7
1.2.3	Kritik der Befürworter von Variante 1 .....	7
1.3	Ablehnung beider Varianten oder Verzicht auf die Präferenz einer Variante .....	7
1.4	Konflikt zwischen Volkswillen und völkerrechtlichen Verpflichtungen.....	9
1.5	Verhältnismässigkeitsprinzip .....	10
2.	Regelungsstandort .....	11
2.1	Argumente für eine Umsetzung im Strafrecht.....	11
2.2	Argumente für eine Umsetzung im Ausländerrecht.....	11
2.3	Vorbehalte gegenüber den präsentierten Lösungen .....	13
3.	Kosten .....	13
<b>IV.</b>	<b>Stellungnahmen zu Variante 1</b> .....	<b>14</b>
1.	Voraussetzungen (Art. 66a VE-StGB) .....	14
1.1	Deliktskatalog (Abs. 1) .....	14
1.2	Mindeststrafe (Abs. 2 und 3) .....	16
1.3	Dauer der Landesverweisung (Abs. 1) .....	19
1.4	Ausscheidung Strafanteil (Abs. 4) .....	20
2.	Wiederholungsfall (Art. 66b VE-StGB).....	20
3.	Zeitpunkt des Vollzugs (Art. 66c VE-StGB) .....	20
3.1	Allgemeine Bemerkungen zum Vollzug .....	20
3.2	Zu Artikel 66c VE-StGB .....	21
3.3	Die für den Vollzug zuständige Behörde .....	21
4.	Aufschub des Vollzugs (Art. 66d VE-StGB) .....	21
4.1	Zu Artikel 66d VE-StGB.....	21
4.2	Zum Aufenthaltsstatus.....	22
4.3	Zu den Rechtsmitteln .....	23
5.	Missbräuchlicher Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a VE-StGB).....	23
6.	Strafregisterrecht .....	25
6.1	Lebenslange Speicherung der Landesverweisung (Art. 369 Abs. 5 <sup>bis</sup> VE-StGB) .....	25
6.2	Weitere Anmerkungen.....	25
<b>V.</b>	<b>Stellungnahmen zu Variante 2</b> .....	<b>25</b>
1.	Voraussetzungen (Art. 73a VE-StGB) .....	25
1.1	Ausweisungsautomatismus .....	25
1.2	Deliktskatalog .....	26
2.	Ausreisefrist und Einreiseverbot (Art. 73b VE-StGB).....	27

3.	Vollzug (Art. 73c VE-StGB).....	28
4.	Massgebendes Recht (Art. 73d VE-StGB).....	28
5.	Sozialmissbrauch (Art. 151a VE-StGB) .....	28
<b>VI.</b>	<b>Änderung anderer Bundesgesetze .....</b>	<b>29</b>
1.	Strafprozessordnung (StPO) .....	29
1.1	Landesverweisung als Anwendungsfall der notwendigen Verteidigung .	29
1.2	Ausschluss des Strafbefehlsverfahrens (Art. 352 Abs. 2 VE-StPO; Variante 1).....	29
2.	Jugendstrafgesetz (JStG).....	30
3.	Ausländergesetz (AuG) und Asylgesetz (AsylG) .....	30
3.1	Unzulässigkeit des Widerrufs von Bewilligungen (Art. 62 Abs. 2 und 63 Abs. 3 VE-AuG).....	30
3.2	Beförderliche Behandlung von Asylgesuchen (Art. 37 Abs. 4 und Art. 109 Abs. 5 VE-AsylG) .....	31
3.3	Widerruf von Bewilligungen und anderen Verfügungen (Art. 62 Bst. b AuG).....	31

## Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren mit Abkürzungen

### KANTONE

Regierungsrat Kt. Aargau	AG
Kantonskanzlei des Kt. Appenzell Ausserrhoden	AR
Landammann und Standeskommission Kt. Appenzell Innerrhoden	AI
Regierungsrat Kt. Bern	BE
Regierungsrat Kt. Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat Kt. Basel-Stadt	BS
Conseil d'Etat du Canton de Fribourg	FR
Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève	GE
Regierungsrat Kt. Glarus	GL
Regierung Kt. Graubünden	GR
Gouvernement de la République et Canton du Jura	JU
Regierungsrat Kt. Luzern	LU
Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel	NE
Regierungsrat Kt. Nidwalden	NW
Regierungsrat Kt. Obwalden	OW
Regierung Kt. St. Gallen	SG
Regierungsrat Kt. Schaffhausen	SH
Regierungsrat Kt. Solothurn	SO
Regierungsrat Kt. Schwyz	SZ
Regierungsrat Kt. Thurgau	TG
Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone Ticino	TI
Regierungsrat Kt. Uri	UR
Conseil d'Etat du Canton de Vaud	VD
Regierungsrat Kt. Zug	ZG

### POLITISCHE PARTEIEN

<b>Bürgerlich-Demokratische Partei BDP</b> Parti Bourgeois-Démocratique Suisse PBD Partito borghese democratico PBD	BDP
<b>Christlichdemokratische Volkspartei CVP</b> Parti démocrate-chrétien PDC Partito popolare democratico PPD	CVP
<b>Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP</b> Parti évangélique suisse PEV	EVP

Partito evangelico svizzero PEV

**FDP. Die Liberalen**

FDP

PLR. Les Libéraux-Radicaux

PLR. I Liberali

**Grüne Partei der Schweiz GPS**

GPS

Parti écologiste suisse PES

Partito ecologista svizzero PES

**Schweizerische Volkspartei SVP**

SVP

Union Démocratique du Centre UDC

Unione Democratica di Centro UDC

**Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug**

SVP ZG

**Schweizerische Volkspartei Graubünden**

SVP GR

**Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS**

SP

Parti socialiste suisse PSS

Partito socialista svizzero PSS

**GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER GEMEINDEN, STÄDTE UND BERGGEBIETE**

**Schweizerischer Gemeindeverband (SGV)**

SGdV<sup>1</sup>

Association des Communes Suisses (ACS)

Associazione de Comuni Svizzeri (ACS)

**Schweizerischer Städteverband**

SSV

Union des villes suisses

Unione delle città svizzere

**GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT**

**economiesuisse**

economiesuisse

Verband der Schweizer Unternehmen

Fédération des entreprises suisses

Federazione delle imprese svizzere

**Schweizerischer Arbeitgeberverband**

SAGV

Union patronale suisse

Unione svizzera degli imprenditori

**Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)**

sgv

Union suisse des arts et métiers (usam)

Unione svizzera delle arti e mestieri (usam)

---

<sup>1</sup> Um eine Verwechslung mit der Stellungnahme anderer Vernehmlassungsteilnehmer zu vermeiden, wird die Abkürzung SGdV verwendet.

**Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)** SGB  
Union syndicale suisse (USS)  
Unione sindacale svizzera (USS)

**Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)** *(Verzicht auf  
Stellungnahme)*  
Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse)  
Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)

**Travail.Suisse** TS

## BUNDESANWALTSCHAFT

**Bundesanwaltschaft** BA  
Ministère public de la Confédération  
Ministero pubblico della Confederazione

## ÜBRIGE ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

**Amnesty International, Schweizer Sektion (AI)** Amnesty<sup>2</sup>

**Ausländerbeirat Stadt Zürich** ABZ

**CARITAS Schweiz** Caritas  
Caritas suisse  
Caritas svizzera

**Centre Patronal** CP

**Chambre vaudoise des arts et métiers** fpv

**Dachverband Freikirchen Schweiz (VFG)** VFG

**Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (SGF)** *(Verzicht auf  
Stellungnahme)*

**Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS)** DJS  
Juristes Démocrates de Suisse (JDS)  
Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri (GDS)

**Die Gewerkschaft. Unia** Unia  
Le syndicat. Unia  
Il sindacato. Unia

**Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM)** EKM

**Fédération des Entreprises Romandes** FER

---

<sup>2</sup> Um eine Verwechslung mit der Stellungnahme anderer Vernehmlassungsteilnehmer oder -teilnehmerinnen zu vermeiden, wird die Bezeichnung Amnesty verwendet.

<b>FIMM - Forum für die Integration der Migrantinnen und Migranten</b>	FIMM
FIMM - Forum pour l'integration des migrantes et migrants	
FIMM - Forum per l'integrazione delle migranti e dei migranti	
<b>Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS)</b>	HEKS
Entraide Protestante Suisse (EPER)	
<b>Internationale Organisation Migration (IOM)</b>	IOM
Organisation internationale pour les migrations (OIM)	
Organizzazione internazionale per le migrazioni (OIM)	
<b>Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)</b>	<i>(Verzicht auf Stellungnahme)</i>
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP)	
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP)	
<b>Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS)</b>	<i>(Verzicht auf Stellungnahme)</i>
Conférence des commandants des polices cantonales (CCPCS)	
Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali (CCPCS)	
<b>Konferenz der Schweizer Staatsanwälte</b>	KSS
Conférence suisse des procureurs	
Conferenza svizzera dei procuratori pubblici	
<b>Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS)</b>	KSBS
Conférence des autorités de poursuite pénale de suisse (CAPS)	
Conferenza delle autorità inquirenti svizzere (CAIS)	
<b>Netzwerk Kinderrechte Schweiz</b>	NKS
Réseau suisse des droits de l'enfant	
Rete svizzera diritti del bambino	
<b>Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)</b>	SAJV
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse (CSAJ)	
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili	
<b>Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht</b>	SBA
Observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers	
Osservatorio svizzero per il diritto d' asilo e degli stranieri	
<b>Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)</b>	SFH
Organisation suisse d'aide aux réfugiés (OSAR)	
<b>Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)</b>	SKOS
Conférence suisse des institutions d'action sociale (CSIAS)	
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale (COSAS)	
<b>Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft (SKG)</b>	SKG
Société Suisse de droit pénal (SSDP)	
Società svizzera di diritto penale (SSDP)	

<b>Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)</b> Fédération suisse des avocats (FSA) Federazione svizzera degli avvocati (FSA)	SAV
<b>Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (sek)</b> Fédération des églises protestantes de suisse (feps)	sek
<b>Schweizerischer Friedensrat</b>	SFR
<b>Schweizerischer Katholischer Frauenbund (SKF)</b> Ligue suisse de femmes catholiques Unione svizzera delle donne cattoliche	SKF
<b>Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen (SVZ)</b> Association suisse des officiers de l'état civil Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile	SVZ
<b>Schweizerisches Polizei-Institut</b> Institut suisse de police Istituto svizzero di polizia	<i>(Verzicht auf Stellungnahme)</i>
<b>Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)</b> Croix-Rouge suisse (CRS) Croce Rossa svizzera (CRS)	SRK
<b>Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR)</b> Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire (ASM) Associazione svizzera dei magistrati (ASM)	SVR
<b>Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ)</b> Société suisse de droit pénal des mineurs (SSDPM) Società svizzera di diritto penale minorile (SSDPM)	SVJ
<b>Secondas Plus Schweiz</b>	Secondas
<b>Solidarité sans frontières (Sosf)</b>	Sosf
<b>Stiftung Kinderschutz Schweiz</b> Fondation Suisse pour la Protection de l'Enfant Fondazione Svizzera per la Protezione dell'Infanzia	SKS
<b>UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR)</b> Haut commissariat des nations unies pour les réfugiés Alto commissariato delle nazioni unite per i rifugiati	UNHCR
<b>Université de Genève</b>	UNIGE
<b>Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)</b> Associaton suisse des services des habitants (ASSH) Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)	<i>(Verzicht auf Stellungnahme)</i>
<b>Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM)</b> Association des services cantonaux de migration (ASM) Associazione dei servizi cantonali di migrazione (ASM)	VKM



## **INTERESSIERTE PERSONEN**

**Christian Meier**

**Felix Wolfers**

## I. Einleitung

Am 28. November 2010 haben Volk und Stände die Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» angenommen. Ein direkter Gegenentwurf wurde abgelehnt. Damit wurde Artikel 121 der Bundesverfassung (BV)<sup>3</sup> um die Absätze 3–6 ergänzt, wonach Ausländerinnen und Ausländer, die wegen bestimmter Straftaten verurteilt worden sind oder missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben, ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verlieren. Die verurteilten Personen sind zudem mit einem Einreiseverbot von 5–15 Jahren zu belegen. Gemäss den Übergangsbestimmungen hat der Gesetzgeber innert fünf Jahren seit Annahme der neuen Verfassungsbestimmungen die in Artikel 121 Absatz 3 BV erwähnten Straftatbestände zu definieren und zu ergänzen und Strafbestimmungen gegen Personen zu erlassen, die das Einreiseverbot missachten.

Mit Verfügung vom 22. Dezember 2010 setzte die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) eine Arbeitsgruppe aus externen Fachleuten und Mitarbeitenden der Bundesverwaltung ein, welche vier Vorschläge zur Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen auf Gesetzesstufe erarbeitete und die rechtlichen Auswirkungen dieser Vorschläge aufzeigte.

Basierend auf den Vorschlägen der Arbeitsgruppe erarbeitete das EJPD zwei Vorentwürfe (Variante 1 und 2) für die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen<sup>4</sup> sowie einen erläuternden Bericht<sup>5</sup>.

Am 23. Mai 2012 beauftragte der Bundesrat das EJPD, ein Vernehmlassungsverfahren über den Bericht und die Vorentwürfe zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer; Art. 121 Abs. 3–6 BV) durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis am 30. September 2012.

Es sind 85 Stellungnahmen<sup>6</sup> eingegangen. Von den 127 zur Stellungnahme eingeladenen Adressaten sind 74 Antworten eingegangen, worunter 6 ausdrückliche Verzichte auf eine inhaltliche Vernehmlassung. 11 Vernehmlassungsteilnehmer und -teilnehmerinnen<sup>7</sup> (nachfolgend Teilnehmende) haben von sich aus die Möglichkeit wahrgenommen, sich am Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen.

Beim vorliegenden Vernehmlassungsbericht handelt es sich um eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Berücksichtigt sind insbesondere die Stellungnahmen zu den meisterwähnten Kritikpunkten. Zu den detaillierten Begründungen und zu verschiedenen ebenfalls wichtigen Einzelmeinungen muss auf die Originalstimmungen verwiesen werden.

---

<sup>3</sup> SR 101

<sup>4</sup> <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/kriminalitaet/gesetzgebung/ausschaffung/vorentw-variante1-d.pdf> und <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/kriminalitaet/gesetzgebung/ausschaffung/vorentw-variante2-d.pdf>.

<sup>5</sup> <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/kriminalitaet/gesetzgebung/ausschaffung/vn-ber-d.pdf>.

<sup>6</sup> Es haben 25 Kantone, 9 politische Parteien, 2 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden und Städte, 6 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft, die Bundesanwaltschaft, 40 interessierte Organisationen und Institutionen sowie 2 Privatpersonen Stellung genommen.

<sup>7</sup> SVP GR, SVP ZG, ABZ, EKM, fpv, NKS, Secondas, SKS, VFG, Christian Meier, Felix Wolfers.

## **II. Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

### **1. Ziele der Vorlage**

#### **1.1 Variante 1 der Vernehmlassungsvorlage**

Nach Variante 1, die vom Bundesrat favorisiert wird und auf den Vorschlägen der Mehrheit der Arbeitsgruppe basiert, soll der Richter grundsätzlich eine Landesverweisung aussprechen müssen, wenn es sich um eine Tat des Deliktcatalogs handelt – der neben den in der Verfassung ausdrücklich genannten Straftaten schwere Sexual-, Gewalt- und Vermögensdelikte umfasst – und eine Strafe von über 6 Monaten verhängt wird. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Landesverweisung für die betroffene Person unzumutbar ist, weil dadurch ihre Rechte, die durch internationale Menschenrechtsgarantien geschützt sind, schwerwiegend verletzt würden. Bei Strafen unter 6 Monaten darf eine Landesverweisung nur verhängt werden, wenn die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung höher sind als die privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz.

Dem Völkerrecht, insbesondere der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)<sup>8</sup> und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK)<sup>9</sup> trägt Variante 1 so weit als möglich Rechnung. Eine vollständige Berücksichtigung der Vorgaben des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (FZA)<sup>10</sup> war jedoch mit dem Volkswillen, der für bestimmte Delikte eine zwingende Ausweisung verlangt, nicht vereinbar. Im Ergebnis werden jedoch die Konflikte mit dem FZA in Variante 1 insbesondere durch den Deliktscatalog und die Mindeststrafe minimiert.

#### **1.2 Variante 2 der Vernehmlassungsvorlage**

Die zweite Variante, die dem Lösungsvorschlag entspricht, der von den Vertretern des Initiativkomitees im Rahmen der Arbeitsgruppe eingebracht worden ist, sieht einen sehr weiten Deliktscatalog vor. Er enthält nebst den schweren Verbrechen auch leichtere Verbrechen und Vergehen, so dass kriminelle Ausländer und Ausländerinnen auch bei Bagatelldelikten ausgeschafft werden müssten. Im Vordergrund steht die Art des begangenen Delikts, und nicht die Schwere der Tat. Dementsprechend ist keine Mindeststrafe vorgesehen.

Diese Variante geht im Ergebnis davon aus, dass die neuen Verfassungsbestimmungen als jüngeres Recht absoluten Vorrang haben vor dem bisherigen Verfassungsrecht und vor dem nicht zwingenden Völkerrecht – insbesondere den internationalen Menschenrechtsgarantien. Deshalb trägt Variante 2 mit Ausnahme des Non-Refoulement-Gebots weder der EMRK noch der KRK Rechnung. Dem FZA trägt sie zudem weniger Rechnung als Variante 1.

### **2. Generelle Einschätzung**

Variante 1 wird – wenn auch zum Teil mit gewichtigen Vorbehalten – von einer Mehrheit der Teilnehmenden unterstützt (20 Kantone, 4 politischen Parteien sowie 24 Organisationen und Institutionen). Für viele stellt Variante 1 eine vermittelnde Lösung zwischen dem mit den neuen Verfassungsbestimmungen anvisierten Ausweisungsautomatismus, den bestehenden Verfassungsgrundsätzen und dem internationalen Recht dar. Variante 1 wird allerdings von verschiedenen Teilnehmenden nur sehr widerstrebend und nur deshalb unterstützt, weil Variante 2 für sie keine Alternative darstellt.

Variante 2 wird nur von einer Minderheit der Teilnehmenden (4 Kantone, 2 Parteien und 1 Organisation) unterstützt. Für diese steht die Umsetzung des Volkswillens und des Wortlauts

---

<sup>8</sup> SR 0.101

<sup>9</sup> SR 0.107

<sup>10</sup> SR 0.142.112.681

der neuen Verfassungsbestimmungen im Vordergrund. Sie gehen davon aus, dass die neuen Verfassungsbestimmungen dem bisherigen Verfassungsbestimmungen und dem nicht zwingenden Völkerrecht vorgehen.

Sowohl Variante 1 als auch Variante 2 werden von einer starken Minderheit der Teilnehmenden (1 Kanton, 1 Partei und 16 Organisationen und Institutionen) abgelehnt. Im Vordergrund für die Ablehnung steht die Kritik, wonach beide Varianten keine verfassungskonforme und keine völkerrechtskonforme Umsetzung darstellten. Sie würden insbesondere gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen. Zudem seien sie nicht oder nicht vollumfänglich kompatibel mit der EMRK, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II)<sup>11</sup>, der KRK und dem FZA. Bedenken werden zudem in Bezug auf das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK)<sup>12</sup> und die Einhaltung des Non-Refoulement-Gebots geäussert.

### 3. Die wichtigsten Kritikpunkte

- **Umsetzung soll im Ausländerrecht erfolgen:** Eine Mehrheit der Teilnehmenden tritt für eine Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen im Ausländergesetz (AuG)<sup>13</sup> ein. Sie führen dafür systematische, rechtliche, praktische, organisatorische und finanzielle Gründe an. Die vorgeschlagene Umsetzung im Strafgesetzbuch (StGB)<sup>14</sup> sei eine teure und komplizierte Lösung zulasten der Kantone.
- **Ungenügende Berücksichtigung des übrigen Verfassungsrechts und des Völkerrechts:** Zahlreiche Teilnehmende sind der Auffassung, den rechtsstaatlichen Grundsätzen (insbesondere dem Verhältnismässigkeitsprinzip) und dem Völkerrecht (insbesondere der EMRK, dem UNO-Pakt II, der KRK, dem FZA) würde nicht oder nicht genügend Rechnung getragen. Dies gilt vor allem für Variante 2. Diese Vorbehalte werden aber auch gegenüber Variante 1 vorgebracht, u.a. von Befürwortern dieser Variante. Nur wenige sind der Meinung, Variante 1 müsste sich mehr an der Variante 2 orientieren, um den Volkswillen besser Rechnung zu tragen.
- **Mindeststrafe:** Eine deutliche Mehrheit der Teilnehmenden lehnt den Ausschaffungsautomatismus nach Variante 2 ab. Demgegenüber wird die Mindeststrafe nach Variante 1 ebenso deutlich begrüsst – hauptsächlich da so dem Verhältnismässigkeitsprinzip ein Stück weit Rechnung getragen werden könne. Knapp über die Hälfte der Teilnehmenden fordern, dass die Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips, der völkerrechtlichen Menschenrechtsgarantien und des FZA noch weiter gehen soll.
- **Deliktskatalog:** Der Deliktskatalog nach Variante 2 wird deutlich abgelehnt, da dieser Tatbestände unterschiedlicher Schwere enthalte. Dagegen gehen die Meinungen zum Deliktskatalog nach Variante 1 auseinander. Einige Teilnehmende begrüssen dessen Ausgestaltung – insbesondere da sich der Deliktskatalog auf schwere Straftaten beschränke. Gemäss anderen Teilnehmenden klaffen die Straftaten hinsichtlich des ange drohten Strafmasses auch hier auseinander; ein Verstoss gegen diese Delikte dürfe nicht als gleich gewichtet werden (Verhältnismässigkeitsprinzip). Viele begrüssen die Aufnahme schwerer Vermögensdelikte in den Deliktskatalog.
- **Missbräuchlicher Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bzw. Sozialmissbrauch:** Zum Tatbestand des missbräuchlichen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe halten sich positive und negative Stimmen in etwa die Waage. Eine knappe Mehrheit erachtet die Einführung eines neuen

---

<sup>11</sup> SR 0.103.2

<sup>12</sup> SR 0.142.30

<sup>13</sup> SR 142.20

<sup>14</sup> SR 311.0

Straftatbestandes im StGB für unnötig. Der Betrugstatbestand regle schwere Tatformen hinreichend. Es wird auch auf die Strafbestimmungen des Bundessozialversicherungsrechts bzw. des kantonalen Rechts hingewiesen.

- **Ausschluss des Strafbefehlsverfahrens:** Einige Teilnehmende sind der Auffassung, auch die Staatsanwaltschaft müsse im Strafbefehlsverfahren eine Landesverweisung aussprechen können. Dies insbesondere mit dem Hinweis auf die Mehrkosten, die der Ausschluss des Strafbefehlsverfahrens nach sich ziehen würde. Demgegenüber fordert eine knappe Mehrheit, dass die Landesverweisung nur im ordentlichen Verfahren ausgefällt werden kann. Hauptsächlich wird vorgebracht, wenn eine einschneidende Massnahme wie eine Landesverweisung von 5–10 Jahren mittels Strafbefehl verhängt würde, sei dies rechtsstaatlich problematisch bzw. widerspreche dies den Grundsätzen der Strafprozessordnung (StPO<sup>15</sup>).
- **Vollzugsbestimmungen:** Mehrere Teilnehmende sind der Meinung, es solle nicht den Kantonen überlassen werden, ob die Strafvollzugsbehörde oder die Migrationsbehörde für den Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung zuständig ist. Vielmehr sei im Gesetz ausdrücklich die **Migrationsbehörde** als zuständige Behörde vorzusehen. Zudem wird von verschiedener Seite kritisiert, dass Personen, deren Landesverweisung nicht vollzogen werden kann, keinen **Aufenthaltsstatus** mehr haben. Es wird verlangt, dass für diese Personen ein spezieller Aufenthaltsstatus geschaffen (resp. geprüft) wird.
- **Hohe Kosten:** Der Bund wird in verschiedenen Stellungnahmen aufgefordert, so bald als möglich mit den Kantonen die finanziellen und strukturellen Folgen der neuen Bestimmungen zu evaluieren und eine angemessene Aufteilung der zusätzlichen Aufgaben auf Bund und Kantone vorzusehen; im Gesetz sei eine entsprechende Bestimmung zu schaffen.

### III. Generelle Bemerkungen zu der Vorlage

#### 1. Bevorzugung einer Variante

Variante 1	Variante 2	Keine
AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, UR, ZG, ZH, VD BDP, CVP, EVP, GPS ABZ, BA, CP, FER, fpv, IOM, KSBS, NKS, SAGV, SAJV, Secondas, SGdV, SKF, SKG, SKOS, SKS, SSV, SVJ, SVR, SVZ, TS, UNIGE <sup>16</sup> , VFG, VKM	NW, SZ, TG, TI  FDP, SVP <sup>17</sup> sgv	GE  SP Amnesty, Caritas, DJS, EKM, FIMM, HEKS, KSS, SAV, SBA, sek, SFH, SFR, SGB, Sosf, SRK, Unia

#### 1.1 Variante 1

##### 1.1.1 Argumente zugunsten von Variante 1

Zugunsten von Variante 1 spreche, dass sie die **bestehenden Verfassungsgrundsätze**<sup>18</sup> (wenn auch nur bis zu einem gewissen Grad) einhalte, insbesondere das **Verhältnismässigkeitsprinzip**.<sup>19</sup>

<sup>15</sup> SR 312.0

<sup>16</sup> UNIGE äussert keine ausdrückliche Präferenz, sieht aber einige Vorteile bei Variante 1 und lehnt Variante 2 ab.

<sup>17</sup> Inkl. SVP ZG und SVP GR.

<sup>18</sup> AG, BL, FR, LU, ZH, CVP, GPS, BA, FER, SGdV, SKF, SKG, SKOS.

<sup>19</sup> BE, BS, FR, JU, LU, SG, SH, ZH, GPS, BA, FER, KSBS, Secondas, SKF, SVR, VKM.

Für viele Teilnehmende ist ferner ausschlaggebend, dass Variante 1 die **völkerrechtlichen Verpflichtungen** der Schweiz resp. die völkerrechtlichen Grundsätze<sup>20</sup> (wenn auch nur bis zu einem gewissen Grad) einhalte, insbesondere die **internationalen Menschenrechte**<sup>21</sup>. Sie berücksichtige die Interessen des mit betroffenen Kindes im Sinne der **KRK**,<sup>22</sup> resp. verletze diese nach Auffassung des SAJV weniger stark als Variante 2. Ausdrücklich angeführt wird des Weiteren die Einhaltung des **FZA**.<sup>23</sup> Der SGdV begrüsst die Reduzierung des Risikos von Verstössen gegen dieses. Zugunsten von Variante 1 werden ausserdem von BS die Einhaltung der **Verfahrensgarantien** und von verschiedenen Teilnehmenden die Möglichkeit der **Einzelfallabwägung**<sup>24</sup> erwähnt.

Zahlreiche Teilnehmende befürworten Variante 1, weil sie eine **vermittelnde Lösung** (Kompromiss) zwischen der Stossrichtung der Ausschaffungsinitiative (d.h. dem Ausweisungsauf Automatismus) und den bestehenden Verfassungsgrundsätzen (insbesondere dem Verhältnis-mässigkeitsprinzip) und dem internationalen Recht (insbesondere den Menschenrechtsgarantien und dem FZA) darstelle.<sup>25</sup>

Von einzelnen Teilnehmenden werden zudem u.a. folgende Argumente zugunsten von Variante 1 angeführt: Sie bringe eine (deutliche) **Verschärfung gegenüber dem heutigen Recht**.<sup>26</sup> Sie sei aus Gründen der **Praktikabilität** zu bevorzugen.<sup>27</sup> Mit 16'400 betroffenen Personen pro Jahr sei Variante 2 nicht praktikabel<sup>28</sup> und würde nach Meinung von NE so auch nicht dem Volkswillen entsprechen. Die Variante 1 wird bevorzugt, um eine wesentlich grössere finanzielle Belastung des Kantons zu vermeiden.<sup>29</sup> Variante 1 wird zum Teil nur bevorzugt, weil **Variante 2 keine Alternative** darstelle<sup>30</sup>; Variante 1 ist nach Meinung der GPS weniger schlecht als Variante 2, die inakzeptabel sei.

### 1.1.2 Allgemeine Vorbehalte der Befürworter von Variante 1

Die Befürworter von Variante 1 haben zum Teil gewichtige Vorbehalte. Diese haben zwei entgegengesetzte Stossrichtungen:

Auf der einen Seite wird in Frage gestellt, ob Variante 1 wirklich den **Volkswillen** und die Stossrichtung der Ausschaffungsinitiative umsetze.<sup>31</sup> Variante 1 **orientiert** sich nach Meinung von ZG **zu stark am abgelehnten Gegenentwurf**; sie sei zu optimieren, damit sie dem Volkswillen (noch) besser entspreche,<sup>32</sup> nach Meinung von AR mit Elementen aus Variante 2. Variante 1 wird zudem mit dem Vorbehalt bevorzugt, dass es der Staatsanwaltschaft – wie in Variante 2 – möglich sein müsse, im Rahmen eines **Strafbefehls** eine Landesverweisung auszusprechen.<sup>33</sup>

Demgegenüber wird von der GPS die Auffassung vertreten, Variante 1 würde es nicht erlauben, den **fundamentalen Rechten der Verfassung** und **den internationalen Abkommen** Rechnung zu tragen. Dasselbe gelte für das **FZA**. Andere sehen zumindest die Gefahr, dass es in diesen Bereichen zu Verletzungen kommen kann.<sup>34</sup> Das Schweizer Volk habe sich ver-

<sup>20</sup> AR, BL, JU, CVP, GPS, FER, KSBS, SKG, SKOS.

<sup>21</sup> AG, AR, BS, FR, LU, SO, UR, ZH, CVP, BA, IOM, SGdV, SKF, SKOS, SVR, TS, UNIGE.

<sup>22</sup> NKS, SKF, SKS.

<sup>23</sup> AR, FER, SAGV.

<sup>24</sup> BL, LU, SG, SH, CVP, SSV.

<sup>25</sup> AG, AR, FR, GL, GR, JU, LU, OW, VD, BDP, EVP, BA, CP, FER, fpv, KSBS, SAGV, SVJ, SVZ.

<sup>26</sup> ZG, SVZ, TS.

<sup>27</sup> NE, ZG, SKG.

<sup>28</sup> NE, ZG, sinngemäss SGdV.

<sup>29</sup> AR, ZH.

<sup>30</sup> NE, ZG, ABZ, Secondas.

<sup>31</sup> AG, ZG.

<sup>32</sup> AR, ZG, BDP.

<sup>33</sup> AI, OW.

<sup>34</sup> AG, BS, Secondas, SSV.

schiedentlich zugunsten des freien Personenverkehrs geäussert; Variante 1 sei daher in Bezug auf das FZA nachzubessern.<sup>35</sup>

Zudem wird von der IOM gefordert, dass vor der Anordnung der Landesverweisung eine Einzelfallprüfung auch in Bezug auf das Non-Refoulement-Gebot vorzusehen ist; dem **Verhältnismässigkeitsprinzip** sei (insbesondere mit Blick auf den Schutz des Familienlebens) vollumfänglich Rechnung zu tragen; zudem sollte das Gesetz ausdrücklich regeln, was mit straffälligen Kindern geschieht. Besonders schockierend sei ferner die Diskriminierung aufgrund des Passes, die bei straffälligen Ausländern zu einer **doppelten Bestrafung** führe (Strafe plus Landesverweisung).<sup>36</sup>

### 1.1.3 Kritik der Befürworter von Variante 2<sup>37</sup>

Variante 1 entspreche nicht den neuen Verfassungsbestimmungen und **setze** den klaren **Willen** einer **Mehrheit** von **Volk und Ständen nicht um**.<sup>38</sup> Auch aus völkerrechtlicher Sicht besteht nach Meinung der SVP kein Anlass, diese Variante zu wählen. Variante 1 sei ferner dem von Volk und Ständen abgelehnten **Gegenentwurf nachempfunden**.<sup>39</sup> Sie arbeite wie der Gegenentwurf mit Mindeststrafen und schaffe enorme Ermessensspielräume.<sup>40</sup>

## 1.2 Variante 2

### 1.2.1 Argumente zugunsten von Variante 2

Variante 2 setze das neue Verfassungsrecht gemäss dem **Wortlaut sowie dem Sinn und Geist der Verfassungsbestimmungen** korrekt und angemessen um; sie trage dem eindeutig geäusserten **Willen** einer **klaren Mehrheit** von **Volk und Ständen** Rechnung.<sup>41</sup> Variante 2 sei **nicht** dem abgelehnten **Gegenentwurf** nachempfunden.<sup>42</sup>

Für die im Abstimmungskampf vom Bundesrat eingebrachten Bedenken (rechtsstaatliche Grundsätze, nicht zwingendes Völkerrecht, Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips) bestehe kein Raum mehr. Volk und Stände hätten sich unter Berücksichtigung dieser Bedenken für die Ausschaffungsinitiative entschieden. Die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen habe sich somit **ausschliesslich am Wortlaut der Ausschaffungsinitiative zu orientieren** und dessen Konstrukt zu übernehmen.<sup>43</sup>

Variante 2 ist nach Meinung des sgV konform mit den üblichen Regelungen und ihrer Anwendung in der Schweiz und respektiert das **nicht zwingende Völkerrecht** im Rahmen einer umfassenden Güterabwägung. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach **Artikel 8 EMRK** werde **nicht verletzt**. Der Wortlaut dieser Bestimmung sehe keine Einzelfallprüfung vor, zudem sei eine Landesverweisung weniger einschneidend als eine Freiheitsstrafe, bei der Artikel 8 EMRK nicht angerufen werden könne. Schliesslich werde vernachlässigt, dass Artikel 8 EMRK auch das Privat- und Familienleben des Opfers schütze. Dieses könne beeinträchtigt werden, wenn der Täter nicht des Landes verwiesen werde.<sup>44</sup> Analoges gelte für **Artikel 17 UNO-Pakt II**. Auch die **KRK** werde durch Variante 2 nicht verletzt; wenn Kinder einem ausgewiesenen Elternteil ins Ausland folgen müssten, so sei

---

<sup>35</sup> SGdV, TS.

<sup>36</sup> GPS, Secondas.

<sup>37</sup> Vgl. dazu auch Kap. III Ziff. 1.3.

<sup>38</sup> NW, SZ, TI, FDP, SVP (inkl. SVP ZG), sgV.

<sup>39</sup> SZ, SVP, sgV.

<sup>40</sup> SVP, sgV.

<sup>41</sup> NW, SZ, TI, FDP, SVP (inkl. SVP ZG), sgV.

<sup>42</sup> SZ, SVP, sgV.

<sup>43</sup> SVP, sgV.

<sup>44</sup> SVP, sgV.

dies hinzunehmen wie ein anderer Umzug.<sup>45</sup>

Gemäss **FZA** sei eine Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt. Variante 2 trägt diesen Anforderungen nach Meinung der SVP Rechnung. Aus Sicht der SVP ZG ist die Umsetzung gemäss Variante 2 insofern mit dem FZA vereinbar, als damit eine schweizerische Praxis festgelegt werde bezüglich der Frage, ob eine Person wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus der Schweiz ausgewiesen werden könne. Analoges gelte für die EMRK.

### 1.2.2 Allgemeine Vorbehalte der Befürworter von Variante 2

TI hält fest, dass Variante 2 in Bezug auf die übrigen betroffenen Gesetze (z.B. AuG, Asylgesetz [AsylG]<sup>46</sup>) weniger umfassend ausgearbeitet ist als Variante 1.

### 1.2.3 Kritik der Befürworter von Variante 1<sup>47</sup>

Variante 2 verstosse gegen die **rechtsstaatlichen Prinzipien der Verfassung**,<sup>48</sup> so namentlich gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Prinzip, wonach bei der Umsetzung von Verfassungsbestimmungen das Völkerrecht zu beachten ist.

Sie verstosse zudem gegen die **völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz**, namentlich gegen die EMRK, den UNO-Pakt II, die KRK und das FZA,<sup>49</sup> oder nehme Konflikte zumindest in Kauf.<sup>50</sup> Es könne nicht akzeptiert werden, dass die neuen Verfassungsbestimmungen dem Völkerrecht, insbesondere den Menschenrechten, vorgehen würden.<sup>51</sup> Die Konsequenzen, welche derartige Konflikte haben könnten, seien nicht klar absehbar.<sup>52</sup>

Gemäss SAGV ist nicht davon auszugehen, dass eine allfällige Neuverhandlung mit der EU oder die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) zu einer Sonderlösung für die Schweiz führen würden, denn es handle sich bei der Personenfreizügigkeit um eine der zentralen Freiheiten und einen der Grundpfeiler der EU. Eine Kündigung des FZA hätte nicht nur für die Flexibilität des schweizerischen Arbeitsmarktes negative Folgen, sondern es bestehe darüber hinaus das Risiko einer Kündigung der anderen Dossiers der Bilateralen I (Guillotine-Klausel). Der Schaden für den Wirtschaftsstandort Schweiz wäre gemäss dem SAGV immens, die Zukunft des Bilateralismus gefährdet. Im Asylwesen wäre die Kündigung der Schengen/Dublin-Abkommen nach Meinung von LU ein grosser Nachteil.

Der sehr **weit** gefasste **Deliktskatalog** und das **Fehlen** einer **Mindeststrafe** stehen nach Meinung der GPS im Widerspruch zu der von den Initianten gemachten Aussage, dass nur «schwere Verbrechen» zu einer zwingenden Landesverweisung führen sollen. Wirtschaftsdelikte würden hingegen nicht berücksichtigt.

Im Übrigen würde die Umsetzung der Variante 2 den zuständigen Behörden erhebliche **Schwierigkeiten** bereiten und **Mehrbelastungen** verursachen.<sup>53</sup>

## 1.3 Ablehnung beider Varianten oder Verzicht auf die Präferenz einer Variante

Eine bedeutende Anzahl von Teilnehmenden lehnt beide Varianten ab. Variante 1 weise

---

<sup>45</sup> SVP, sgv.

<sup>46</sup> SR **142.31**

<sup>47</sup> Vgl. dazu auch Ziff. 1.3.

<sup>48</sup> BE, BL, BS, SH, BDP, GPS, KSBS, SAGV, Secondas, SSV.

<sup>49</sup> AR, BE, BL, BS, GL, GPS, KSBS, SAGV, Secondas, SKF, SSV, UNIGE; NKS und SKS in Bezug auf die KRK.

<sup>50</sup> LU, BDP.

<sup>51</sup> BE, LU, TS.

<sup>52</sup> BE, LU.

<sup>53</sup> AR, GE, GL.



ebenfalls schwere Mängel auf und sei nur eine abgeschwächte Form von Variante 2.<sup>54</sup>

Im Vordergrund für die Ablehnung steht die Kritik, wonach beide Varianten **keine verfassungskonforme Umsetzung** darstellten.<sup>55</sup> Sie würden insbesondere gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen.<sup>56</sup> Es wird ferner angeführt, dass beide Varianten **diskriminierend** seien.<sup>57</sup> Zum einen weil die Sanktion nicht in erster Linie auf die Schwere der Straftat abstelle, sondern auf die Nationalität,<sup>58</sup> zum anderen weil mit der Landesverweisung ausländische Personen doppelt bestraft würden.<sup>59</sup>

Beide Varianten werden zudem abgelehnt, weil sie (zumindest teilweise) **keine völkerrechtskonforme Umsetzung** darstellen.<sup>60</sup> Insbesondere Variante 2 sei nicht kompatibel mit grundlegenden Rechten **der EMRK** sowie des **Zusatzprotokolls Nr. 7 zur EMRK**, des **UNO-Paktes II** und der **KRK**.<sup>61</sup> Ferner werden bei beiden Varianten vom UNHCR Bedenken in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen der **Flüchtlingskonvention** und in Bezug auf die Einhaltung des **Non-Refoulement-Gebots** geäussert.

Sie würden zudem **beide gegen das FZA verstossen**.<sup>62</sup> Es sei absehbar, dass die EU ein solches Ausscheren der Schweiz in der Handhabung des FZA nicht tolerieren werde und es zu einer gravierenden Belastung der bilateralen Beziehungen kommen könnte,<sup>63</sup> die letztlich die Gefahr einer Aufkündigung des FZA und damit aller bilateralen Verträge in sich berge.<sup>64</sup> Economiesuisse hält fest, dass es für den Wirtschaftsstandort Schweiz zentral sei, bei der Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen das FZA den bilateralen Weg zur EU nicht zu gefährden.

Beide Varianten sind nach Meinung von GE **nicht praktikabel**, weil sie zu einer **massiven Zunahme der Landesverweisungen** und der damit verbundenen **Kosten** führen würden. Insbesondere Variante 2 hätte eine Vielzahl von Landesverweisungen zur Folge, die nicht vollzogen werden könnten. Dies würde nicht nur dem Volkswillen widersprechen, sondern auch der Glaubwürdigkeit der Gerichte und dem Ansehen der Schweiz schaden.

Die KSS lehnt den Ausschaffungsautomatismus von Variante 2 ab, weil er nicht völkerrechtskonform ist; Variante 1 lehnt sie ab, weil sie den ursprünglichen Volkswillen zu weitgehend relativiert und zudem nicht im Strafbefehlsverfahren angeordnet werden kann.

Einzelne Teilnehmende sind der Meinung, **die bestehenden gesetzlichen Grundlagen reichen aus**, um die Ausschaffung von mehrfach bestraften Ausländerinnen und Ausländern zu vollziehen; eine Verschärfung des geltenden Rechts sei nicht angezeigt.<sup>65</sup>

Der SFR beantragt, der Bundesrat solle auf die Ausarbeitung einer Vorlage zur **Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen verzichten**. Stattdessen solle er Vorschläge ausarbeiten: (1) wie menschen- und völkerrechtswidrige Bestimmungen aus der Bundesverfassung entfernt werden können; (2) damit das Bundesgericht Volksinitiativen auf ihre Übereinstimmung mit den Menschenrechten und dem Völkerrecht überprüfen kann; (3) für eine Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 35 BV, damit seine Bestimmungen vom toten Buchstaben

---

<sup>54</sup> Amnesty, SBA, SGB.

<sup>55</sup> SP, Amnesty, Caritas, DJS, FIMM, HEKS, SBA, sek, SFH, SFR, Sospf.

<sup>56</sup> SP, Amnesty, Caritas, FIMM, HEKS, SAV, SBA, SFH, Unia.

<sup>57</sup> FIMM, SRK, Unia.

<sup>58</sup> HEKS, SGB.

<sup>59</sup> HEKS, sek, SFH, UNHCR, Unia.

<sup>60</sup> GE, SP, Amnesty, Caritas, EKM, FIMM, DJS, HEKS, sek, SFH, SFR, SRK, Unia.

<sup>61</sup> Amnesty, Caritas, HEKS, SAV, SBA, sek, SFR, SGB, Unia; DJS mit eingehender Begründung betr. Art 8 EMRK.

<sup>62</sup> SP, Amnesty, Caritas, EKM, SFH, SGB, Unia; DJS mit eingehender Begründung und Hinweisen auf die einschlägige Rechtsprechung.

<sup>63</sup> DJS, Unia.

<sup>64</sup> GE, Unia.

<sup>65</sup> HEKS, SFH, SRK.

zu verbindlicher Verpflichtung werden.

#### 1.4 Konflikt zwischen Volkswillen und völkerrechtlichen Verpflichtungen

Zahlreiche Teilnehmende bringen zum Ausdruck, dass es **nicht möglich** sei, sowohl den **Volkswillen** gemäss dem Wortlaut der neuen Bestimmungen umzusetzen **als auch** die **verfassungsmässigen Grundprinzipien** sowie die **völkerrechtlichen Verpflichtungen vollumfänglich** einzuhalten.

Die SVR und die SKOS gehen ausdrücklich von der **Gleichwertigkeit der Verfassungsbestimmungen** aus. Auch wenn die neuen Verfassungsbestimmungen vom Volk angenommen worden seien, müssen diese nach Meinung von TS **soweit möglich** unter Berücksichtigung des internationalen Rechts und des Verhältnismässigkeitsprinzips umgesetzt werden.

Für einen Teil der Teilnehmenden, die Variante 1 unterstützen<sup>66</sup>, und für den grösseren Teil der Teilnehmenden, die beide Varianten ablehnen,<sup>67</sup> sind bei der Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen die bestehenden **Grundprinzipien der Verfassung** sowie die **völkerrechtlichen Verpflichtungen** der Schweiz **vollumfänglich zu berücksichtigen**. Artikel 5 Absatz 4 BV sehe vor, dass Bund und Kantone das internationale Recht beachten. Zudem habe das Bundesgericht den **Vorrang des internationalen Rechts** vor dem Landesrecht bestätigt. Dies gelte insbesondere für die Menschenrechte.<sup>68</sup> Mit einer Regelung, die gegen die EMRK verstosse, riskiere die Schweiz eine Verurteilung durch den EuGH und müsse danach Massnahmen ergreifen, um weitere solche Verstösse zu verhindern. Die UNIGE weist darauf hin, dass auf diese Weise eine gesetzliche Regelung, die gegen die EMRK verstösst, im Prinzip nicht zur Anwendung kommen sollte.

Die Bedeutung von **Artikel 3 KRK** und **Artikel 11 BV** sei in den bisherigen Materialien zur Ausschaffungsinitiative unterschätzt und falsch dargestellt worden. Ohne die Möglichkeit, das Kindeswohl mit betroffener Kinder in Ausschaffungsverfahren zu berücksichtigen, **widersprechen Artikel 121 Absätze 3–6 BV zwingendem Völkerrecht** und **vorrangigem Verfassungsrecht**.<sup>69</sup>

Die **Unterteilung in zwingendes und nicht zwingendes Völkerrecht** wird kritisiert und auf die Vorbildrolle und die humanitäre Tradition der Schweiz hingewiesen.<sup>70</sup>

Schliesslich wird von Caritas beanstandet, dass Variante 2, welche krass völkerrechtliche Normen und Grundsätze der Bundesverfassung verletze, überhaupt in die Vernehmlassung geschickt wurde.

Die **SVP vertritt eine andere Auffassung**: Für nicht direkt anwendbare Verfassungsnormen gelte, dass die **Ausführungsgesetzgebung Vorrang vor dem älterem Völkerrecht** habe. Dieses Prinzip dürfe nicht mit Hinweis auf Artikel 5 Absatz 4 BV umgangen werden. Einem Staat sei grundsätzlich erlaubt, gegen nicht zwingendes Völkerrecht zu verstossen. Die Folge sei lediglich, dass er sich gegenüber den völkerrechtlichen Vertragspartnern verantwortlich macht und diese entsprechend reagieren.

Es dürfe nicht sein, dass Volksinitiativen, die gegen nicht zwingendes Völkerrecht verstossen, zwar zugelassen werden, mit der Annahme jedoch toter Buchstabe sein sollen. Stünden sich Ausschaffungsinitiative (resp. deren Umsetzung) und nicht zwingendes Völkerrecht gegenüber, so sei bei inhaltlichen Widersprüchen ersterer der Vorrang zu geben. Die **Legitima-**

---

<sup>66</sup> BS, GPS, SSV; NKS und SKS in Bezug auf die KRK; SGdV und TS in Bezug auf FZA.

<sup>67</sup> GE, SP, Amnesty, Caritas, DJS, EKM, FIMM, SAV, SBA, sek, SGB, Sosp, UNHCR, Unia; HEKS, SFH und SRK, die eine Verschärfung des geltenden Rechts auf Gesetzesebene ablehnen.

<sup>68</sup> UNIGE; DJS mit eingehender Darstellung der Sachlage für das FZA sowie Hinweisen auf die Rechtsprechung des BGer, insbesondere die PKK-Rechtsprechung.

<sup>69</sup> NKS, SKS.

<sup>70</sup> SFH, UNHCR.

tion einer **Verfassungsbestimmung** sei **wesentlich höher** als jene **nicht zwingender völkerrechtlicher Verträge**.<sup>71</sup>

## 1.5 Verhältnismässigkeitsprinzip

Caritas weist darauf hin, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ausdrücklich in Artikel 5 Absatz 2 BV als «**Grundsatz rechtsstaatlichen Handelns**» und in Artikel 36 Absatz 3 BV als eine der Voraussetzungen der «Einschränkung von Grundrechten» gewährleistet wird. Der Grundsatz der **Verhältnismässigkeit** sei damit ein **Grundprinzip**, das in allen Gebieten des öffentlichen Rechts massgebend sei. Es gehe nicht an, in einem einzelnen Gebiet der Gesetzgebung von diesem Grundsatz abzuweichen.<sup>72</sup>

Wer das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht als Grundprinzip der Verfassung anerkenne, handelt gemäss der CVP **verfassungswidrig** und stellt unsere gesamte Rechtsprechung in Frage. Der Rechtsstaat müsse die Grundrechte garantieren, das Verhältnismässigkeitsprinzip wahren und Menschen vor Willkür schützen. Diese in Bezug auf Ausländerkriminalität nicht anzuwenden, sei **diskriminierend**.

Der Ausschluss jeglicher Verhältnismässigkeitsprüfung durch Gericht/Staatsanwaltschaft gemäss Variante 2 zeuge von einem grundlegenden **Misstrauen gegenüber der Justiz**, das nicht gerechtfertigt sei.<sup>73</sup>

Die BA weist darauf hin, dass durch die systematische Einordnung der Landesverweisung als Massnahme dem **Verhältnismässigkeitsprinzip besonderes Gewicht** zukomme, indem Artikel 56 Absatz 2 StGB explizit vorschreibe, dass der mit einer Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig sein dürfe.

Von der SBA wird kritisiert, dass nach Variante 2 **Gerichte** und **Staatsanwaltschaften** zu **Textautomaten degradiert** würden. Es bleibe ihnen nur noch die Entscheidung über die Dauer der Landesverweisung – und selbst die sei in den Fällen a–e von Artikel 73a VE-StGB eingeschränkt.

Gemäss **Artikel 121 Absatz 2 BV** können Ausländerinnen und Ausländer aus der Schweiz nur dann «ausgewiesen werden, wenn sie die **Sicherheit des Landes gefährden**». Allein schon dieser Wortlaut gebietet nach Meinung der SKOS eine Abwägung im Einzelfall und damit eine Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Die mit der Ausschaffungsinitiative geschaffenen Absätze 3–6 würden daran nichts ändern. Denn die verschiedenen Verfassungsnormen seien einander nicht über- oder untergeordnet, sondern müssen als Ganzes betrachtet und miteinander in Bezug gebracht werden.

Richtiggehend absurd ist nach Meinung der SP die Argumentation für die Variante 2, wonach der Verfassungstext selber die Verhältnismässigkeitsprüfung bereits vornehme, weshalb beim Erlass der Ausführungsgesetzgebung dafür kein Raum mehr verbleibe.

**Anderer Meinung** sind die **SVP** und der **sgv**, die vom **Vorrang der Ausführungsgesetzgebung vor dem älteren Völkerrecht** ausgehen (vgl. zudem die Argumente zugunsten von Variante 2 in Kap. III. Ziff. 1.2.1 hiervor).

---

<sup>71</sup> SVP, sgv.

<sup>72</sup> LU, EVP, SFH, SFR, SKOS, Sosp, SSV.

<sup>73</sup> BE, LU.

## 2. Regelungsstandort

Strafrecht	Ausländerrecht	Vorbehalte gegenüber beiden Möglichkeiten
FR, JU EVP, SP EKM, FIMM, SBA, SFR, Sosf, TS	BE, BL, BS, LU, SG, SH, VD, ZH  BA, KSBS, KSS, SKG, SVR, UNIGE, UNHCR	BE, GE, LU, SO, ZH

### 2.1 Argumente für eine Umsetzung im Strafrecht

Für FR ist zur Garantierung der **Rechtssicherheit** eine Regelung der Kompetenzaufteilung und der Grundsätze im StGB angezeigt.

Für die EVP hat die Ansiedlung im StGB den Vorteil, dass im **selben Strafverfahren** sowohl der **Schuldpruch** als **auch** der **Entscheid** über die **Landesverweisung** gefällt wird.

Das Strafgericht müsse sich bei seiner Urteilsfällung intensiv mit der Persönlichkeit des Täters und seinen Lebensumständen auseinandersetzen. Es kenne somit jene Fakten, die es bei der Verhältnismässigkeitsprüfung eines Wegweisungsentscheids zu berücksichtigen gelte und könne resp. müsse bei seinem Urteil auch die ausländerrechtlichen Konsequenzen antizipieren.<sup>74</sup> Dies bietet nach Meinung der SP am ehesten Gewähr für eine **sachgerechte Umsetzung** der **verschärften Bestimmungen** in der Praxis. Diese **rechtsstaatlichen Vorzüge** einer **strafrechtlichen Lösung** seien aber nur dann gegeben, wenn das Gericht tatsächlich eine Einzelfallprüfung vornehmen könne, und nicht durch einen offenen oder versteckten gesetzlichen Automatismus zur Anordnung einer Landesverweisung gezwungen werde.<sup>75</sup>

### 2.2 Argumente für eine Umsetzung im Ausländerrecht

Eine Mehrheit der Teilnehmenden, die sich zu dieser Frage äussern, treten namentlich aus praktischen, verfahrensökonomischen und finanziellen Gründen für eine Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen im Ausländerrecht ein.

**Systematische Überlegungen:** Artikel 121 BV stehe unter dem Titel «9. Abschnitt: Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern».<sup>76</sup> Zudem handle es sich bei der Landesverweisung nicht um eine strafrechtliche Sanktion (der Ausweisungsmechanismus lasse die im Strafrecht geforderte Individualisierung der Sanktion nicht zu), sondern um eine Administrativmassnahme, die im Ausländergesetz (AuG; SR 142.20) zu regeln sei.<sup>77</sup>

Die Zusammenfassung der Zuständigkeiten für **sämtliche ausländerrechtlichen Fragen bei der Ausländerbehörde** habe sich bewährt und solle so verbleiben.<sup>78</sup> Das System der Zwangsmassnahmen im AuG sei gut ausgebaut und würde gut funktionieren.<sup>79</sup> Mit einer Umsetzung im StGB würde ein hybrides System entstehen, weil das AuG Wegweisungstat-

<sup>74</sup> SP, FIMM, SBA, SFR, Sosf.

<sup>75</sup> SFR, Sosf; FIMM und SBA mit dem Vorbehalt, dass eine strafrechtliche Lösung offen diskriminierend sei, weil das Strafrecht in diesem Fall eine Sanktion vorsehe, die nur Ausländerinnen und Ausländer treffen kann.

<sup>76</sup> BL, BS, SG, BA, KSBS, KSS, SKG.

<sup>77</sup> BL, KSBS, KSS.

<sup>78</sup> BS, ZH; sinngemäss BA, UNIGE.

<sup>79</sup> SG, ZH, BA.

bestände enthalte, die weiterhin durch die Migrationsbehörden umzusetzen sein werden.<sup>80</sup>

Durch die Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung entstehe **erneut** die **doppelte Zuständigkeit** von **Straf- und Ausländerbehörde**, welche in der Vergangenheit zu Divergenzen und zur Abschaffung der strafrechtlichen Landesverweisung geführt habe.<sup>81</sup> Diese Differenzen lassen sich nach Meinung von BS trotz stärkerer Bindung der Ausländerbehörde an den Entscheid des Strafrichters nicht gänzlich vermeiden. Die Strafprozesse würden wieder mit Themen belastet, die nichts mit der Verfolgung von Straftaten zu tun haben.<sup>82</sup> Die Argumente, die in der Botschaft zur Revision der Allgemeinen Bestimmungen des StGB (BBl 1999 1979) zur Abschaffung der strafrechtlichen Landesverweisung angeführt worden seien, seien nach wie vor gültig.<sup>83</sup>

Die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person und die Nichtverletzung des Non-Refoulement-Gebots sollten bereits beim Entscheid über die Landesverweisung berücksichtigt werden. Die dabei zu treffenden Abwägungen verlangten umfangreiche **Kenntnisse**, die **normalerweise nicht** bei den **Gerichten** liegen.<sup>84</sup> Es sei nicht unproblematisch, die Entscheidungskompetenz in komplexen ausländer- und völkerrechtlichen Fragen (erneut) Institutionen zu übertragen, die **nicht** über **dieselbe Erfahrung** und **Sachkenntnis** verfügen, wie die Ausländerbehörde selber.<sup>85</sup> Der Vorschlag des Bundesrates, wonach der Strafrichter eine Stellungnahme der Ausländerbehörde einholen könne, sei **nicht verfahrenswirtschaftlich**.<sup>86</sup>

Es sei mit **erheblichem Mehraufwand** und **Mehrkosten** zu rechnen, weil **gerichtliche Verfahren** in der Regel komplizierter, aufwendiger, langwieriger und teurer als solche von Verwaltungsbehörden seien.<sup>87</sup> Kritisiert wird ferner die Zweiteilung des **Rechtswegs**.<sup>88</sup> Zudem sei davon auszugehen, dass gegen eine vom Gericht angeordnete Landesverweisung **vermehrt Berufung** angemeldet werde. In diesen Fällen müsste das Gericht das ganze Strafurteil schriftlich begründen, obwohl nur ein Teil des Urteils angefochten wird, welcher zudem nicht direkt mit der Straftat zu tun habe. Zudem müsse die zweite Instanz Entscheidungen über lediglich zweitrangige oder sogar überhaupt nicht zur eigentlichen Strafsache gehörige Punkte fällen.<sup>89</sup> Gleichzeitig sei damit zu rechnen, dass sich der Aufwand auf Seiten der Verwaltungsbehörden nicht merklich verringert, da mit einer **Zunahme der Anfechtungen** der **Vollzugsentscheide** zu rechnen sei. Nach Meinung von BS ist sowohl organisatorisch als auch finanziell die vorgesehene Schaffung eines kantonalen zweistufigen Verfahrens eine **teure und komplizierte Lösung zulasten der Kantone**. Der Bund äussere sich zudem nicht dazu, ob und wie er beabsichtige, die Kantone hierbei zu unterstützen.

Selbst wenn eine strafrichterliche Landesverweisung auf potentielle ausländische Täterinnen und Täter eine **grössere Abschreckungswirkung** haben sollte (was ZH bezweifelt), könne dies **kein massgebliches Kriterium** für die Zuordnung der Zuständigkeit zur Prüfung der Aufenthaltsberechtigung von Straftätern sein.<sup>90</sup>

An der Haltung, dass die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen im AuG erfolgen sollte, ändert für ZH auch die Tatsache nichts, dass in der **Botschaft zur Änderung des Sanktionenrechts** vom 4. April 2012 die **Einführung** einer neuen **fakultativen Landesver-**

---

<sup>80</sup> SG, ZH, KSBS, KSS.

<sup>81</sup> BL, BS, SG, SH, ZH, SVR, UNIGE.

<sup>82</sup> KSBS, KSS.

<sup>83</sup> KSBS, KSS, SVR.

<sup>84</sup> UNHCR; VD: Der Richter sei daher im Gesetz zu verpflichten, die Ausländerbehörde zu konsultieren.

<sup>85</sup> BS, LU, SG, SH, BA, KSBS, KSS, SKG.

<sup>86</sup> BE, BL, BS, LU, SG, SH, BA, KSBS, KSS, SKG, SVR.

<sup>87</sup> BL, BS, SH, KSBS, KSS, SKG.

<sup>88</sup> BL, SG, KSBS, KSS.

<sup>89</sup> SH, KSBS, KSS, SKG.

<sup>90</sup> SG, SH, ZH.

**weisung** im StGB vorgeschlagen wird, weil im Rahmen der Vernehmlassung zu dieser Vorlage die Wiedereinführung der Landesverweisung abgelehnt wurde (vgl. jedoch unten, Ziff. 2.3).

### 2.3 Vorbehalte gegenüber den präsentierten Lösungen

Es werden die Nachteile einer Umsetzung im Strafrecht hervorgestrichen und bedauert, dass der Bundesrat darauf verzichtet hat, auch die **Variante** mit einer **Umsetzung** der Initiative **im Ausländerrecht** in die **Vernehmlassung** zu geben.<sup>91</sup> So hätten die Vor- und Nachteile der Regelungsstandorte besser beurteilt werden können.<sup>92</sup>

Die Regelung über die zwingende Landesverweisung wäre in systematischer und materieller Hinsicht auf die **fakultative Landesverweisung** im StGB **abzustimmen**, die in der Botschaft zur Änderung des Sanktionenrechts vom 4. April 2012 vorgesehen ist.<sup>93</sup> Sollte die Einführung einer neuen fakultativen Landesverweisung Gesetz werden, sprechen nach Meinung von ZH **Kohärenzgründe für die Umsetzung im StGB**.

ZH hält für Variante 2 – aber nicht für Variante 1 – eine Regelung im StGB als angemessen. Nicht überzeugend erscheine jedoch in Variante 2 die systematische Einordnung der obligatorischen Landesverweisung; die Zuordnung zu den anderen Massnahmen erscheine passender.

### 3. Kosten

Viele Teilnehmende weisen auf die Kosten hin, welche die Umsetzung der einen oder anderen Variante für die Kantone (Gemeinden) nach sich ziehen wird.<sup>94</sup> Insbesondere die Kantone erwähnen die **finanzielle Mehrbelastung** der involvierten **Straf-, Migrations- und Polizeibehörden**.<sup>95</sup>

Diverse Teilnehmende fordern vom Bund generell die Beteiligung an den Kosten des Vollzugs der Landesverweisung.<sup>96</sup> Einzelne Teilnehmer sind der Ansicht, die aktuelle Abgeltung der Ausschaffungskosten durch den Bund sei ungenügend und müsse erhöht werden.<sup>97</sup>

Im Zusammenhang mit der Ausschaffungshaft (Administrativhaft) wird auf die Problematik der **knappen** oder gar **fehlenden Haftplätze** aufmerksam gemacht<sup>98</sup> bzw. ausdrücklich die **finanzielle Beteiligung** des Bundes an deren Neuerstellung gefordert.<sup>99</sup>

Der **Bund** müsse ferner die **Behörden beim Vollzug materiell unterstützen** (z.B. Abklärung Identität, Nationalität, Beschaffung von Reisepapieren) und die anfallenden Kosten übernehmen, wie er dies bei der Unterstützung im Rahmen des Vollzugs der ausländerrechtlichen Weg- und Ausweisung tue. Eine entsprechende Regelung fehle im Gesetzesentwurf gänzlich.<sup>100</sup>

Es sei zudem unabdingbar, dass der **Bund** eine **finanzielle Unterstützung beim Vollzug der Landesverweisung** in demselben Masse zusichere, wie er dies bereits beim Vollzug der ausländerrechtlichen Weg- und Ausweisung tue. Neben dem Gesetzesentwurf sei auch die Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisungen von aus-

---

<sup>91</sup> BE, LU, BA.

<sup>92</sup> BE, BA.

<sup>93</sup> SG, SO, ZH.

<sup>94</sup> AG, AR, BE, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, SZ, TI, VD, ZH, KSBS, KSS, sgv, SKOS, SSV, VKM.

<sup>95</sup> AG, AR, BE, BL, JU, LU, NE, TI, VD, ZH, SSV.

<sup>96</sup> BE, FR, GR, NE, SH, SZ, VD, SSV, VKM.

<sup>97</sup> NE, SH, ZH, VKM.

<sup>98</sup> FR, GL, GR, JU, NE, SG, SH, VD, ZH, SSV.

<sup>99</sup> FR, GR, ZH.

<sup>100</sup> NE, SSV.

ländischen Personen (VVWA; SR 142.281) zu ergänzen.<sup>101</sup>

Diverse Teilnehmende weisen auf die drohende **Kostenzunahme im Bereich der Sozial- und Nothilfe hin**<sup>102</sup> und kritisieren, dass im Bericht dieser Aspekt zu wenig beleuchtet werde.<sup>103</sup> Der SGV führt an, dass durch die Wegweisung von Personen, die massgeblich zum Haushalteinkommen beigesteuert hätten, ganze Familien in die Sozialhilfeabhängigkeit geraten könnten. Auch das Fehlen eines ausländerrechtlichen Status bei Personen, deren Landesverweisung nicht vollzogen werden kann, provoziere das Risiko hoher Not- und Sozialhilfekosten.<sup>104</sup> FR fordert eine gesetzliche Regelung über die Beteiligung des Bundes an diesen Kosten.

Unabhängig von der gewählten Variante wird der Bund aufgefordert, so bald als möglich mit den Kantonen die finanziellen und strukturellen Folgen der neuen Bestimmungen zu evaluieren und eine **angemessene Aufteilung der zusätzlichen Aufgaben auf Bund und Kantone** vorzusehen;<sup>105</sup> im Gesetz sei eine **entsprechende Bestimmung** aufzunehmen.<sup>106</sup>

#### IV. Stellungnahmen zu Variante 1

##### 1. Voraussetzungen (Art. 66a VE-StGB)

###### 1.1 Deliktskatalog (Abs. 1)

+	+/-	-
BE, GL, JU, SH, UR, ZH BDP, EVP CP, FER, fpv, SAGV, VKM	UNHCR	AG, AR, BS, TI, VD  Caritas, DJS, SAV, SFH, Unia, UNIGE

Zum Deliktskatalog äusserten sich zahlreiche Teilnehmende.<sup>107</sup> Diverse Teilnehmende **begrüssen** dessen **Ausgestaltung**;<sup>108</sup> dies insbesondere, weil er sich auf **schwere Delikte** beschränke bzw. eng gefasst sei. Die Konzentration trage den **Menschenrechtsgarantien** und dem **FZA** besser **Rechnung**.<sup>109</sup> Bei Erfüllung dieser schweren Tatbestände erscheine der Verlust des Aufenthaltsrechts eher gerechtfertigt.<sup>110</sup> Der Deliktskatalog werde den neuen Verfassungsbestimmungen gerecht<sup>111</sup> und entspricht nach Ansicht der BDP der Absicht der Initianten, wonach nur schwere Verbrechen zu einer zwingenden Landesverweisung führen sollen. Der Deliktskatalog sei ausgewogen; er berücksichtige sowohl Gewaltdelikte als auch

<sup>101</sup> BL, NE, SSV.

<sup>102</sup> AG, ZH, sgv.

<sup>103</sup> BE, LU, ZH, SKOS.

<sup>104</sup> BS, FR, ZH, Caritas, SKOS, UNHCR; ähnlich AG.

<sup>105</sup> VD, SSV.

<sup>106</sup> BE, BL, VD, ZH, SSV.

<sup>107</sup> AG, AR, BE, BS, FR, GL, JU, LU, NE, SH, TI, UR, VD, ZH, BDP, EVP, SVP, Caritas, CP, DJS, FER, fpv, KSBS, KSS, SAGV, SAV, sek, SFH, sgv, SKG, SKF, SKOS, SSV, UNHCR, Unia, UNIGE, VKM, Christian Meier. Die Tabelle führt nur jene Teilnehmenden auf, die sich grundsätzlich zum Deliktskatalog geäussert haben. Für Stellungnahmen zu Einzelpunkten vgl. unten.

<sup>108</sup> BE, GL, JU, SH, ZH, BDP, EVP, CP, FER, fpv, SAGV, VKM.

<sup>109</sup> SAGV; generell auch UR; BDP bemerkt generell, dass Variante 1 für eine Ausweisung i.d.R. eine genügend schwere Verletzung der öffentlichen Ordnung voraussetze, womit Konflikte mit dem FZA auf ein Minimum reduziert würden.

<sup>110</sup> BE, CP, FER, fpv. DJS hält die Beschränkung auf schwere Verbrechen auch für sinnvoll; eine einzelfallweise Beurteilung des Rückfallrisikos und eine Interessenabwägung vermöge dies aber nicht zu ersetzen. Laut ZH ist die Ausgestaltung des Deliktskatalogs mit Blick auf den Ausweisungsauf Automatismus und die vorgesehene fakultative Landesverweisung (Art. 67c E-StGB; Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz – Änderung des Sanktionenrechts), die bei weniger schweren Delikten zum Zuge kommen könne, sachrichtig.

<sup>111</sup> JU, EVP.

andere schwere Delikte und treffe damit keine unsachgemässen Unterscheidungen.<sup>112</sup> Das UNHCR begrüsst den **klaren** und **abschliessend** bestimmten Deliktskatalog (Vermeiden von Rechtsunsicherheiten).

Eine fast gleich grosse Gruppe von Teilnehmenden äussert grundsätzliche **Kritik**.<sup>113</sup> Dies insbesondere aus Gründen der **Verhältnismässigkeit**. Die Straftaten klafften hinsichtlich Schwere (angedrohtes Strafmass) auseinander; ein Verstoss gegen diese Tatbestände dürfe nicht als gleich schwer gewichtet werden.<sup>114</sup> Die Caritas merkt an, dass die Landesverweisung bei einem leichteren Vergehen nicht erforderlich bzw. nicht die einzige Möglichkeit sei, den Schutz von Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten. Es werde zudem ausser Acht gelassen, ob es sich um eine bedingte oder unbedingte Strafe handle bzw. eine Rückfallgefahr bestehe. Gefordert wird zudem die (Prüfung der) **Einschränkung** des Deliktskatalogs, – nach Auffassung von VD aus Gründen der Verhältnismässigkeit, laut AG aus dem Grund, dass selbst bei Bagatelldelikten das Strafbefehlsverfahren ausgeschlossen ist, was zu einer Mehrbelastung Strafbehörden führt. Der Deliktskatalog sei auf das absolut Notwendige und praktisch ausschliesslich auf Straftaten mit einer Mindeststrafe von 180 Tagessätzen Geldstrafe oder sechs Monaten Freiheitsstrafe einzuschränken, für welche das Strafbefehlsverfahren ohnehin nicht zum Zuge komme (Entschärfung Problematik). Vereinzelt wird vorgebracht, der Deliktskatalog entspreche eher **nicht** dem **Volkswillen**. TI kritisiert die grosse Zurückhaltung, die bei der Ergänzung des Deliktskatalogs um weitere Tatbestände geübt worden sei. AG beantragt zu prüfen, ob einzelne Punkte der Variante 2 in die Variante 1 aufzunehmen seien.<sup>115</sup>

Zu den einzelnen Delikten (Deliktgruppen) bzw. der Auffangklausel wird wie folgt Stellung genommen:

- Buchstabe a: Einige Teilnehmende begrüssen, dass der Deliktskatalog auch schwere **Vermögensdelikte** enthält.<sup>116</sup> Vereinzelt wird – mit Hinweis auf den Verfassungsauftrag, das Rechtsgut und den Kinderschutz – die Aufnahme weiterer **Sexualdelikte** gefordert.<sup>117</sup> Einzelne Teilnehmende begrüssen die Auffangklausel.<sup>118</sup> AG kritisiert demgegenüber, dass die **Auffangklausel** eine Landesverweisung auch bei Verbrechen mit einer Maximalstrafe von mindestens zehn Jahren vorsieht. Der Deliktskatalog werde so über den Wortlaut und Auftrag der Verfassungsbestimmung hinaus unnötig ausgedehnt. Die SKG schlägt vor, auf die explizite Aufzählung der Delikte zu verzichten; diese fielen – mit Ausnahme des Menschenhandels (Art. 182 StGB) – unter die Auffangklausel. Für den Menschenhandel sei ein separater Buchstabe einzuführen.
- Buchstabe b: Einzelne Teilnehmende befürworten die Definition des **Einbruchdelikts** als Diebstahl (Art. 139 StGB) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB).<sup>119</sup> Andere sind der Auffassung, das Delikt sei anders zu definieren.<sup>120</sup> Diverse Teilnehmende kritisieren, dass Buchstabe b ein Antragsdelikt enthalte (Hausfriedensbruch). Es sei mehr

---

<sup>112</sup> GL, VKM.

<sup>113</sup> AG, AR, BS, TI, VD, Caritas, DJS, SAV, SFH, Unia, UNIGE.

<sup>114</sup> VD, Caritas, Unia; ähnlich SFH und UNHCR. SFH merkt in diesem Zusammenhang an, dass der Katalog von Straftaten unterschiedlicher Schwere aus dem Wortlaut der Initiative resultiere.

<sup>115</sup> Ähnlich ZH.

<sup>116</sup> AG, AR, GL, ZH, BDP, EVP, SKF («schwere Wirtschaftsdelikte»). Dass Variante 2 keine schweren Vermögensdelikte enthalte kritisieren AR und GL.

<sup>117</sup> AG: Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), Schändung (Art. 191 StGB), Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB); ZH und Christian Meier: Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB); ZH: Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 StGB).

<sup>118</sup> JU, SVP, SKG.

<sup>119</sup> CP, fpv.

<sup>120</sup> NE: Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) i.V.m. Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB); KSBS und KSS: Diebstahl (Art. 139 StGB) i.V.m. Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) und Sachbeschädigung (Art. 144 StGB); SVP (inkl. SVP GR) und sgv: Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) in Verbindung mit Diebstahl (Art. 139 StGB) oder Sachbeschädigung (Art. 144 StGB).



oder weniger zufällig, ob ein Strafantrag gestellt werde bzw. die Ausweisung sei vom Willen des Verletzten abhängig, was inakzeptabel sei.<sup>121</sup> Es sei darauf hinzuweisen, dass es auf die Stellung des Strafantrags für den Hausfriedensbruch nicht ankommen könne.<sup>122</sup> FR schlägt dagegen vor, nur den qualifizierten Diebstahl aufzunehmen (Art. 139 Ziff. 2 und Ziff. 3 Abs. 2 StGB).

- Buchstabe c: Kritisiert wird, dass der Betrug im Bereich einer **Sozialversicherung** oder der **Sozialhilfe** im Deliktskatalog speziell erwähnt und damit strenger beurteilt werde als etwa der Steuerbetrug oder der Betrug unter Privaten.<sup>123</sup> Alle Betrugsfälle (inkl. Abgabe- und Subventionsverhältnisse) müssten gleich behandelt werden. Laut der SKOS muss daher der Deliktskatalog entsprechend erweitert werden.
- Buchstabe d: Einzelne Teilnehmende begrüssen die Einschränkung des **Drogenhandels** auf Artikel 19 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG).<sup>124</sup> Demgegenüber wird vereinzelt kritisiert, dass der Deliktskatalog den Drogenhandel nicht entsprechend der neuen Verfassungsbestimmung (Art. 121 Abs. 3 Bst. a BV) als Ausweisungsgrund regle, da er nur auf Artikel 19 Absatz 2 BetmG verweise.<sup>125</sup>

Die UNIGE kritisiert im Generellen, dass Artikel 66a VE-StGB einen Deliktskatalog und eine Generalklausel enthalte. Dies sei keine gute Mischung, um dieselbe Rechtsfolge zu rechtfertigen.

Vereinzelt wird das **Fehlen** gewisser **Straftatbestände** beanstandet: BS kritisiert, dass Straftaten gegen die Interessen der Völkergemeinschaft (anders als bei Variante 2) nicht enthalten sind. LU fordert mit Blick auf die in der Verfassung erwähnten «Gewaltdelikte», dass Artikel 285 StGB (Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte) ebenfalls in den Deliktskatalog aufzunehmen ist.

Einzelne Teilnehmende fordern, dass im Gesetzestext auszuführen sei, dass eine Deliktsbegehung in allen **Täterschafts-** und **Teilnahmeformen** zur Landesverweisung führen könne.<sup>126</sup>

## 1.2 Mindeststrafe (Abs. 2 und 3)

+	Weitergehende Beachtung Verhältnismässigkeit / Völkerrecht	-
BE, GL, JU, NE, SG, SH, TI, UR, ZG, ZH  BDP, CVP, EVP  SAJV, SKG, SSV, VKM	BS, FR  GPS, SP  Amnesty, Caritas, DJS, EKM, FIMM, HEKS, IOM, KSBS, SAV, SBA, Secondas, sek, SFH, SFR, SKF, SKOS, Sosp, UNHCR	SVP (inkl. SVP GR)  CP, FER, fpv, sgv

Eine grosse Zahl von Teilnehmenden nahm zur Mindeststrafe Stellung.<sup>127</sup>

Viele äusserten sich **positiv** dazu.<sup>128</sup> Diese Lösung nach Variante 1 versuche, dem **Verhält-**

<sup>121</sup> FR, NE, VD, KSBS, KSS, SAV; ähnlich ZH (zu Variante 2).

<sup>122</sup> AG, BE, LU, KSBS, KSS; ähnlich ZH (zu Variante 2).

<sup>123</sup> SAV, SKOS, SSV, auch Caritas.

<sup>124</sup> CP, fpv.

<sup>125</sup> SVP (inkl. SVP GR), sgv.

<sup>126</sup> KSBS, KSS.

<sup>127</sup> BE, BS, FR, GE, GL, JU, NE, OW, SG, SH, TI, ZG, ZH, BDP, CVP, GPS, EVP, SP, SVP, Amnesty, Caritas, CP, DJS, EKM, FER, FIMM, fpv, IOM, KSBS, KSS, SAJV, SAV, SBA, Secondas, sek, SFR, sgv, SKF, SKG, SKOS, Sosp, SSV, VKM. Die Tabelle führt nur jene Teilnehmenden auf, die sich grundsätzlich zur Mindeststrafe geäussert haben. Für Stellungnahmen zu Einzelpunkten vgl. unten.

**nismässigkeitsprinzip** gerecht zu werden.<sup>129</sup> Die Grundanliegen der Initiative werden laut EVP dadurch nicht verletzt.<sup>130</sup>

Begrüsst wird zum einen, dass auf die Schwere der Tat und die im Einzelfall verwirkte Strafe abgestellt werde<sup>131</sup> und zum anderen Ausnahmen von der Regel vorgesehen seien (z.B. bei Unzumutbarkeit, Kriminaltouristen, Wiederholungstätern)<sup>132</sup> bzw. eine Landesverweisung entfalle, wenn von der Strafe Umgang genommen werde.<sup>133</sup> Nur bei schweren Delikten soll gemäss der CVP der Ausschaffungsautomatismus greifen.<sup>134</sup> ZG befürwortet die Verschärfung gegenüber der heutigen Praxis.

Einige Teilnehmende begrüssen die **Höhe** der Mindeststrafe (6 Monate) ausdrücklich.<sup>135</sup> Die vorgesehene Grenze sei zur Unterscheidung zwischen **leichter und schwerer Kriminalität** geeignet.<sup>136</sup> Die SP beurteilt alles, was über diese Grenze hinausgehen würde, als exzessiv.

Mehrere Teilnehmende plädieren hingegen für eine **Erhöhung** der **Mindeststrafe**.<sup>137</sup> Die vorgesehene Mindeststrafe liege unter der «Schallgrenze», die das Bundesgericht festgesetzt habe.<sup>138</sup> Diese soll gemäss dem HEKS beibehalten werden. Der sek merkt an, dass im Initiativtext diesbezüglich kein Strafmass festgeschrieben sei.

Nach Auffassung etlicher Teilnehmenden muss die **Verhältnismässigkeitsprüfung** bzw. die Beachtung der **völkerrechtlichen Menschenrechtsgarantien** und/oder des **FZA** weiter gehen:<sup>139</sup>

Das **Verhältnismässigkeitsprinzip** wird nach Ansicht der SKF dadurch verletzt, dass bei Strafen unter 6 Monaten eine Landesverweisung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sei. Dass das Gericht einen Ausländer «nur» des Landes verweisen dürfe, wenn die öffentlichen die privaten Interessen des Betroffenen überwiegen, sei gerade eine Ermächtigung zur Anordnung einer Landesverweisung bei offensichtlichen Bagatellen.<sup>140</sup> Variante 1 produziere einen versteckten Ausweisungsautomatismus.<sup>141</sup> Kritisiert wird, dass in Absatz 3 in der Regel davon ausgegangen werden soll, dass die Landesverweisung im öffentlichen Interesse, notwendig und geeignet sei.<sup>142</sup> Probleme stellten sich bei der **Notwendigkeit** der Massnahme. Eine weniger einschneidende Massnahme (z.B. eine ambulante Massnahme) könne das genannte öffentliche Interesse gegebenenfalls ebenso erfüllen. Die Landesverweisung sei bei bestimmten Tätern mit einer günstigen Zukunftsprognose (bzw. bei man-

---

<sup>128</sup> BE, BS, FR, GL, JU, NE, SG, SH, TI, UR, ZG, ZH, BDP, CVP, EVP, SP, Amnesty, DJS, EKM, SAJV, Secondas, SKF, SKG, SKOS, SSV, VKM.

<sup>129</sup> BE, BS, FR, GL, JU, SH, TI, ZH, BDP, CVP, EVP, GPS, Amnesty, Secondas, SKF, SKG, SKOS, SSV, VKM. BS, GL, DJS: Verhältnismässigkeitsprüfung bei Strafen unter 6 Monaten.

<sup>130</sup> Ähnlich FR, BDP.

<sup>131</sup> BE, FR, SH, ZH, CVP.

<sup>132</sup> BE, JU, SH, SSV.

<sup>133</sup> BE, TI, BDP, Secondas, SKOS, SSV.

<sup>134</sup> Ähnlich BDP. KSBS und KSS begrüssen es, dass bei Straftaten geringer Schwere auf eine Landesverweisung verzichtet werden könne. SKG fordert, dass bei einer Freiheitsstrafe von über 6 Monaten (Geldstrafe über 180 TS) zwingend eine Landesverweisung ausgesprochen werden müsse. Einer Rückschaffung in ein kritisches Umfeld könne unter Art. 66d VE-StGB (Aufschub) Rechnung getragen werden. Mindestens bei Strafen ab 2 Jahren sei so zu verfahren.

<sup>135</sup> BS, FR, GL, JU, TI, ZG, BDP, EVP, SP (opponiert nicht gegen die Verschärfung), SKOS, SSV.

<sup>136</sup> FR, SKOS.

<sup>137</sup> Caritas (2 Jahre), FIMM, HEKS (2 Jahre), SAV (1 Jahr), SBA, sek, SFH (2 Jahre), Sosf, SFR. Im Strafrecht ist laut dem SAV die Grenze von einem Jahr Freiheitsstrafe zur Abgrenzung schwerer Straftaten verbreitet (z.B. notwendige Verteidigung, teilbedingter Strafvollzug, Electronic monitoring, Auffangklausel in Art. 66a VE-StGB).

<sup>138</sup> FIMM, SBA, SFR, Sosf; ähnlich HEKS, SFH.

<sup>139</sup> BS, FR, GPS, SP, Amnesty, Caritas, DJS, EKM, FIMM, HEKS, IOM, KSBS, SAV, SBA, Secondas, sek, SFH, SFR, SKF, SKOS, Sosf, UNHCR. Vgl. dazu auch vorne, Kap. III Ziff. 1.

<sup>140</sup> FIMM, SBA, SFR, Sosf.

<sup>141</sup> FIMM, SFR, Sosf, auch UNHCR.

<sup>142</sup> Amnesty, Caritas, DJS, EKM, FIMM, SBA, SFR, Sosf.

gelnder Wiederholungsgefahr) nicht notwendig.<sup>143</sup> Dem Verhältnismässigkeitsprinzip komme gerade im Massnahmenrecht besondere Bedeutung zu.<sup>144</sup> Laut DJS ist der Schluss von der Schwere der Verletzung der öffentlichen Ordnung auf das Ausmass der Gefährdung unzulässig. Eine **Einzelfallprüfung**<sup>145</sup> bzw. eine umfassende Interessen- bzw. Güterabwägung<sup>146</sup> sei erforderlich. Insbesondere der Aufenthaltsstatus<sup>147</sup> bzw. die Aufenthaltsdauer<sup>148</sup> sei ein wichtiges Element der Einzelfallbeurteilung.

Befürchtet werden Eingriffe in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II).<sup>149</sup> Durch die Formulierung «**in schwerwiegender Weise**» sei zu erwarten, dass die Grundrechtsposition von straffälligen ausländischen Personen im Vergleich zur heutigen Rechtslage empfindlich beschnitten werde. Vereinzelt wird bemängelt, dass aus dem Bericht nicht hervorgehe, was als schwerwiegende Verletzung von persönlichen Rechten gelte (Abgrenzung zu leichten Verletzungen).<sup>150</sup> Die HEKS verlangt, zwingend von einer Landesverweisung abzusehen, wenn mit einer Verletzung der Menschenrechte zu rechnen sei, d.h. die Einführung einer «Soll-Bestimmung» in Absatz 3. Laut der Caritas ist der Begriff «**unzumutbar**» in Absatz 3 zu unbestimmt (Ermessensspielraum, unterschiedliche Auslegung, rechtsungleiche Behandlung).<sup>151</sup> Zudem bemängelt sie, dass die Landesverweisung auch bei einer bedingten Freiheitsstrafe zu vollziehen ist (keine Berücksichtigung der Schwere der Tat, Rückfallgefahr).<sup>152</sup> Die Voraussetzungen für eine Landesverweisung nach Absatz 3 müssen nach Ansicht von FR auch für die leichteren Fälle nach Absatz 2 gelten.

Etlliche Teilnehmende fordern einen **erhöhten Schutz für Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre**, welche in der Schweiz aufgewachsen bzw. geboren sind.<sup>153</sup> Laut dem SSV reisst man sie mit einer Ausschaffung aus ihrem sozialen und familiären Umfeld heraus. Nicht selten seien sie dann auf sich selbst gestellt, teilweise ohne Kenntnis der jeweiligen Landessprache.

In der Praxis würden sich Probleme im Zusammenhang mit dem **FZA** (und dem EFTA-Übereinkommen<sup>154</sup>) ergeben.<sup>155</sup> Personen unter dessen Geltungsbereich müssen laut SP von einer Landesverweisung ausgenommen werden (keine Inkaufnahme der Konsequenzen einer FZA-widrigen Lösung). Die Beziehungen zu den EU- und EFTA-Partnern dürfen nach Ansicht von Secondas nicht getrübt werden. Im Einzelfall müsse sowohl im Zeitpunkt des Strafurteils wie auch im Zeitpunkt des Vollzugs eine gegenwärtige und hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit bestehen.<sup>156</sup> Gemäss den DJS könne bei Strafen nach Absatz 3 eine einzelfallweise Interessenabwägung (Art. 8 Ziff. 2 EMRK) vorgenommen werden, die allerdings den Anforderungen der RL 64/221/EWG (mangels Rückfallprognose) nicht stets genügt.

---

<sup>143</sup> Amnesty, Caritas, HEKS; betr. Zukunftsprognose auch SFH, UNHCR.

<sup>144</sup> Amnesty, KSBS, KSS.

<sup>145</sup> Amnesty, Caritas, FIMM, HEKS, SBA, sek, SFR, Sosp, SBA; IOM mit Blick auf das Refoulement-Verbot; DJS mit Blick auf Strafen über 6 Monaten; Secondas wünscht eine Ergänzung um einen Abs. betr. Einzelfallprüfung; KSBS und KSS mit Hinweis auf die Aufenthaltsdauer.

<sup>146</sup> DJS, HEKS, IOM; Caritas mit Blick auf die heutige Praxis der Migrationsbehörden.

<sup>147</sup> BS, Caritas, Secondas, OIM.

<sup>148</sup> Caritas, Secondas, auch HEKS (Personen der 2. und 3. Generation).

<sup>149</sup> BS, SFH.

<sup>150</sup> ZG, DJS. Verlangt wird die Streichung dieser Voraussetzung (Caritas, HEKS) bzw. für den Fall deren Beibehaltung, die Konkretisierung (Caritas).

<sup>151</sup> Ähnlich BS.

<sup>152</sup> Ähnlich NE. In diesem Fall sei auch die Landesverweisung aufzuschieben.

<sup>153</sup> FIMM, IOM, SBA, Secondas, SFR, Sosp, SSV; ähnlich Caritas.

<sup>154</sup> Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), **SR 0.632.31**.

<sup>155</sup> BS, FR, Amnesty, Secondas, sek, SKOS; Caritas mit Blick darauf, dass nicht nach Art der Aufenthaltsbewilligung und nach Aufenthaltsdauer unterschieden werde.

<sup>156</sup> BS, FR, GPS, Amnesty, EKM, HEKS, Secondas, sek; ähnlich SKOS.

Einzelne Teilnehmende äussern sich **negativ** zur Mindeststrafe.<sup>157</sup> Weder die Einführung einer Mindeststrafe noch die Bestimmung, dass der Strafrichter die besonderen Umstände des Falles zu berücksichtigen habe, seien nötig.<sup>158</sup> Eine Mindeststrafe widerspreche dem **Willen der Volksinitiative** (Ausweisungsautomatismus). Selbst bei Erreichen der Mindeststrafe sei eine Ausweisung nicht zwingend.<sup>159</sup> Nicht nachvollziehbar sei, weshalb für Bagatelldelikte nicht auf die Schwelle gemäss Artikel 132 Absatz 3 StPO abgestellt werde (Freiheitsstrafe bis 4 Monate, Geldstrafe bis 120 Tagessätze, gemeinnützige Arbeit bis 480 Stunden). Durch die Mindeststrafe würden Richter unter Druck gesetzt, weil sie es in der Hand hätten, eine Landesverweisung auszusprechen bzw. davon abzusehen.<sup>160</sup>

Im Zusammenhang mit Artikel 66a Absatz 2 und 3 VE-StGB wird auf **weitere Punkte** hingewiesen:

Einzelne Teilnehmende sind der Auffassung, dass auch Personen, die **wiederholt Delikte begehen**, für die das Gericht eine Strafe von weniger als 6 Monate Freiheitsstrafe (180 Tagessätze Geldstrafe, 720 Stunden gemeinnützige Arbeit) ausspricht, auszuweisen sind.<sup>161</sup>

SG ist der Meinung, dass die **gemeinnützige Arbeit** als Hauptstrafe neben einer Landesverweisung unzweckmässig ist und verlangt daher deren Streichung in Artikel 66a Absatz 2 VE-StGB.

Nach Ansicht von NE erlaubt der Begriff «Aufenthaltsrecht» in Artikel 121 Absatz 3 BV, Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung von Anwendungsbereich von Artikel 66a ff. VE-StGB auszunehmen. Gemäss SAV muss die Art der Bewilligung bei der Prüfung der Unzumutbarkeit nach Absatz 3 beachtet werden.

### 1.3 Dauer der Landesverweisung (Abs. 1)

Die vorgeschlagene Dauer der Landesverweisung wird von **einigen** Teilnehmenden **kritisiert**.<sup>162</sup> Die Erhöhung der Dauer von aktuell 5 auf 15 Jahre stelle eine beträchtliche Verschärfung dar, für die es **keine Rechtfertigung** gebe.<sup>163</sup> Die vorgesehene Dauer **verletze das Verhältnismässigkeitsprinzip**. Es fehle die Möglichkeit, je nach Schwere der Tat eine angemessene, der Proportionalität entsprechende Massnahme festzusetzen (bspw. Landesverweisung unter 5 Jahren) und es werde in Kauf genommen, dass keine angemessene Abwägung der betroffenen Rechtsgüter stattfinden könne.<sup>164</sup> Eine Landesverweisung, die auf sehr lange Dauer ausgesprochen werde, könne in **Konflikt** mit einem **Antrag auf internationalen Schutz** stehen. Das Stellen eines Asylantrages werde verunmöglicht. Für Personen, die klar eine Beziehung zur Schweiz hätten, müsse die Möglichkeit der Antragstellung offengehalten werden. Dies für den Fall, dass sie eine flüchtlingsrelevante Verfolgung zu gewärtigen haben, oder Leib und Leben gefährdet sind. Das vorhergehende deliktische Verhalten wäre dabei im Rahmen der Asylprüfung gegebenenfalls zu berücksichtigen.<sup>165</sup>

Ganz **vereinzelt** wird die Dauer der Landesverweisung im Grundsatz **befürwortet**. Man ist hingegen der Meinung, dass – wie bei Variante 2 (Art. 73b Abs. 2 VE-StGB) – für gewisse Delikte die Dauer der Ausweisung auf mindestens 10 Jahre angesetzt werden müsse.<sup>166</sup>

---

<sup>157</sup> SVP (inkl. SVP GR), CP, FER, fpv, sgv.

<sup>158</sup> CP, FER, fpv.

<sup>159</sup> SVP (inkl. SVP GR), sgv.

<sup>160</sup> SVP, sgv.

<sup>161</sup> OW, CVP, SVP (inkl. SVP GR), sgv.

<sup>162</sup> GPS, Amnesty, Caritas, sek, SFH, UNHCR.

<sup>163</sup> GPS, Amnesty.

<sup>164</sup> Caritas; ähnlich DJS, HEKS, sek, SFH, UNHCR.

<sup>165</sup> SFH, UNHCR.

<sup>166</sup> SVP (inkl. SVP GR), sgv.

#### 1.4 Ausscheidung Strafanteil (Abs. 4)

Die vorgeschlagene Differenzierung wird vom SAV **begrüsst**.

Einzelne Teilnehmende äussern sich hingegen **kritisch** diesbezüglich.<sup>167</sup> Die Bestimmung sei **schwierig anzuwenden**.<sup>168</sup> Der Richter sei nicht verpflichtet zu begründen, welcher Anteil der Strafe auf welche Straftat entfalle. Gemäss Artikel 82 StPO entfalle zudem bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen grundsätzlich die Pflicht ein Urteil zu begründen. Das neue System würde zu einer **Zunahme der Beschwerden** und somit zu einem **Mehraufwand** für die Richter führen.<sup>169</sup> NE bemerkt in diesem Zusammenhang, dass der Richter höchstens die Strafe festsetzen könnte, die er verhängen würde, wenn er nur über Straftaten nach Absatz 1 hätte urteilen müssen.

**Abgelehnt** wird die Differenzierung ebenfalls von vereinzelt Teilnehmenden.<sup>170</sup> Diese Aufschlüsselung widerspreche der schweizerischen Rechtstradition (Gesamtstrafe für alle Straftaten).

#### 2. Wiederholungsfall (Art. 66b VE-StGB)

Einzelne Teilnehmende äussern sich **ablehnend** gegenüber der vorgeschlagenen Regelung. Diese sei unverhältnismässig (Dauer unabhängig von Strafmass im Einzelfall).<sup>171</sup>

Ganz **vereinzelt** wird demgegenüber eine Verschärfung verlangt.<sup>172</sup> Dies mit der Begründung, dass die vorgeschlagene Formulierung nicht Artikel 121 Absatz 5 BV entspreche. Sinn und Zweck sei, bei einer erstmaligen Anordnung einer Landesverweisung ein Einreiseverbot von 5–15 Jahren zu verhängen. Im Wiederholungsfall sei das Einreiseverbot auf 20 Jahre anzusetzen (Art. 121 Abs. 5 Satz 2 BV). Dabei spiele es keine Rolle, wann diese Person erneut straffällig wurde. Unabhängig davon, ob zur Tatzeit ein Einreiseverbot bestand, sei mit einer erneuten Verurteilung (nach einer Katalogstraftat) ein Einreiseverbot von 20 Jahren zu verhängen.

#### 3. Zeitpunkt des Vollzugs (Art. 66c VE-StGB)

+	+/-	-
EVP, SVP	AG, BE, FR, SG, SO, NE, UR, ZH  KSBS, KSS, SSV, Christian Meier	

##### 3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Vollzug

NE weist darauf hin, dass die **Probleme** mit **Ausweisungen** aus der Schweiz, die nicht vollzogen werden können (insbesondere wegen fehlender Papiere), mit den vorgeschlagenen repressiven Systemen **nicht gelöst** werden. Neben einer finanziellen und materiellen Unterstützung durch den Bund sei auch eine Hinterfragung des heutigen Systems der Ausschaffungshaft, der polizeilichen Begleitung und des Vollzugs der Ausweisungen nötig, um die notwendigen Lösungen in diesem Bereich zu finden.

Vgl. zudem die Stellungnahmen in Bezug auf die Vollzugskosten in Kapitel III Ziffer 3.

<sup>167</sup> FR, GE, NE, KSBS, KSS.

<sup>168</sup> FR, GE, KSBS, KSS.

<sup>169</sup> FR, KSBS, KSS.

<sup>170</sup> SVP (inkl. SVP GR), sgv.

<sup>171</sup> Amnesty, UNHCR.

<sup>172</sup> SVP (inkl. SVP GR), sgv.

### 3.2 Zu Artikel 66c VE-StGB

FR bringt einen grundsätzlichen Einwand vor: Der Vollzug der Landesverweisung solle dem **Vollzug einer stationären Massnahme, insbesondere der Verwahrung vorgehen** (v.a. aus Kostengründen). Es sollte nur die vorangehende Freiheitsstrafe (bei der Verwahrung) resp. die Zeit der aufgeschobenen Freiheitsstrafe (bei therapeutischen Massnahmen) vollzogen werden.

Zu dieser Bestimmung werden zudem **zahlreiche Präzisierungen** vorgeschlagen: So soll gemäss SO sichergestellt werden, dass der **Strafvollzug im Heimatland** möglich bleibt. Nach der Aufhebung einer Massnahme könne der bedingte Vollzug einer Reststrafe angeordnet werden; daher ist gemäss SG das Wort «ersatzlos» in Absatz 1 Satz 2 zu streichen. Es sind gemäss FR auch die ambulanten Massnahmen und die Verwahrung ausdrücklich zu berücksichtigen. Ferner sei bei bedingten Strafen der Zeitpunkt des Vollzugs der Landesverweisung ausdrücklich zu regeln.<sup>173</sup> In diesem Fall ist gemäss FR auf die Rechtskraft des Urteils abzustellen.

### 3.3 Die für den Vollzug zuständige Behörde

Gemäss dem Bericht wird es den Kantonen überlassen, wer für den Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung zuständig ist (Strafvollzugsbehörde oder Ausländerbehörde) und wie der Vollzug gesichert werden soll (Sicherheitshaft nach StPO oder Ausschaffungshaft nach AuG). Diese Zurückhaltung des Bundes wird von verschiedener Seite kritisiert:

Die vorliegenden **Gesetzesentwürfe liessen eine klare und eindeutige Kompetenz- und Aufgabenteilung** zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden auf Bundes- und Kantonsebene **vermissen**. Um Probleme und Zweispurigkeiten bei der Umsetzung zu vermeiden, sei es unumgänglich, die Kompetenzaufteilung im Gesetz eindeutig zu verankern und es sei eine schweizweit **einheitliche Regelung in Bezug auf die Sicherstellung des Vollzugs** der Landesverweisung einzuführen.<sup>174</sup>

Da die kantonalen Migrationsbehörden bereits in quantitativ viel höherer Anzahl asyl- und ausländerrechtliche Wegweisungen vollziehen und sich die Probleme beim Vollzug strafrechtlicher Landesverweisungen gleich oder ähnlich gelagert darstellen werden, erscheine die vorgeschlagene Vielfalt der Zuständigkeit nicht sachgerecht.<sup>175</sup> Es sollten die **Migrationsbehörden** für die Anordnung einer Ausschaffung bzw. für eine Ausschaffungshaft **zuständig bleiben**; dies wäre bereits im Gesetz so zu verankern.<sup>176</sup>

## 4. Aufschieb des Vollzugs (Art. 66d VE-StGB)

+	+/-	-
BDP, EVP, SVP	AG, BE, BL, BS, LU, NE, SG, VD, ZG, ZH GPS Amnesty, Caritas, FIMM, SFH, SFR, SKF, Sofs, UNHCR	

### 4.1 Zu Artikel 66d VE-StGB

In Artikel 66d solle auch der Aufschiebgrund von Artikel 83 Absatz 4 AuG – **Unzumutbarkeit**

<sup>173</sup> FR, VD.

<sup>174</sup> AG, UR, ZH, SSV.

<sup>175</sup> BE, ZH, SSV.

<sup>176</sup> BL, ZH, KSBS, KSS, SSV, Christian Meier. NE weist darauf hin, dass die altrechtliche Landesverweisung von der Strafvollzugsbehörde vollzogen worden sei. Der Entscheid über den Aufschieb solle jedoch von der Fremdenpolizeibehörde getroffen werden.

des **Vollzugs wegen Krieg, Bürgerkrieg** etc. – zumindest in fakultativer Form aufgenommen werden,<sup>177</sup> da auch Kriegs- und Gewaltsituationen die für Artikel 3 EMRK geforderte Schwelle erreichen könnten.

Bisher seien für die Prüfung des Non-Refoulement-Gebots Bundesbehörden zuständig gewesen. Die Kantone verfügten nicht über die erforderlichen **Kenntnisse** und **Kapazitäten**, um die **Verhältnisse** in den **jeweiligen Ländern** zuverlässig zu klären. Die kantonalen Vollzugsbehörden würden deshalb gemäss SG auf die Unterstützung des Bundesamtes für Migration angewiesen sein.

Es wird zudem **kritisiert**, dass die Frage **des Non-Refoulement-Gebots erst im Zeitpunkt des Vollzugs** geprüft werde.<sup>178</sup> Es ist gemäss der IOM zentral, dass das Gesetz mit Blick auf das Non-Refoulement-Gebot eine Einzelfallprüfung vorsehe, bevor eine strafrechtliche Landesverweisung verhängt werde. Eine erneute Beurteilung des Non-Refoulement-Gebots durch die Vollzugsbehörde in einem formellen Entscheid sollte gemäss AG nur zulässig sein, wenn sich die Situation im Heimatland seit Ausfällung des Strafurteils wesentlich geändert hat. Angesichts der angeordneten, aber nicht vollziehbaren Landesverweisung würden die Betroffenen – z.T. jahrelang – als «illegal» gelten. Dies würde zu einer Marginalisierung und Perspektivenlosigkeit führen, die dem Ziel, Kriminalität zu verhindern, zuwiderlaufe.<sup>179</sup>

Das UNHCR führt an, dass Verurteilungen nach Artikel 66a Buchstabe b, c und d VE-StGB nicht reichten, damit ein Flüchtling nach Artikel 33 Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention als Gefahr für die Sicherheit des Aufnahmelandes anzusehen sei – und somit eine **Ausnahme vom Refoulement-Gebot** greifen könne. Es könne daher im Einzelfall die Gefahr von Refoulement für Flüchtlinge und Asylsuchende nicht ausgeschlossen werden.

Wie für den Vollzug der Landesverweisung sollten auch für den Aufschub ausschliesslich die **Migrationsbehörden zuständig** sein.<sup>180</sup>

Die BA weist darauf hin, dass Artikel 74 Absatz 1 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG; 173.71) angepasst werden müsste («Vollzug durch die Kantone»), da die Landesverweisung in der geltenden Fassung nicht enthalten sei.

Nach Meinung des UNHCR sollte eine Person mit Landesverweisung ein Gesuch um individuellen Schutz in der Schweiz stellen können, falls sich die **Situation im Herkunftsland** dieser Person soweit **verschlechtert**, dass sie um diesen Schutz nachsuchen möchte.

Für den Verurteilten habe die Landesverweisung eher die Wirkung einer Strafe anstatt einer Massnahme. Es stellt sich für KSBS und KSS deshalb die Frage, ob das Institut der **Begnädigung** nicht auch für Personen mit Landesverweisung zur Anwendung kommen müsste.

## 4.2 Zum Aufenthaltsstatus

Dass ausländische Personen, deren Landesverweisung aus technischen Gründen oder wegen des Non-Refoulement-Gebots nicht vollzogen werden kann, **über keinen Aufenthaltsstatus** verfügen sollen, wird von etlichen Teilnehmenden **kritisiert**,<sup>181</sup> auch wenn aufgrund des Wortlauts der neuen Verfassungsbestimmungen ein gewisses Verständnis dafür besteht.<sup>182</sup>

Diese Situation würde für die betroffenen Personen zu zahlreichen Problemen im Alltag führen.<sup>183</sup> Auch mit Blick auf die **Grundrechte** sei sie problematisch<sup>184</sup> und führe zu hohen **Kos-**

---

<sup>177</sup> BE, LU, SFH, UNHCR.

<sup>178</sup> FIMM, SFR, Sofs.

<sup>179</sup> FIMM, SFR, Sofs.

<sup>180</sup> BL, ZH.

<sup>181</sup> BE, BS, FR, SG, VD, ZH, GPS, Amnesty, Caritas, FIMM, SFH, SKF, Sofs, UNHCR.

<sup>182</sup> SG, Amnesty, SFH.

<sup>183</sup> BS, Amnesty, SKF, UNHCR.

**ten für Not- und Sozialhilfe.**<sup>185</sup> Es sei nicht nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber selber Sans-Papiers schaffe.<sup>186</sup> Das UNHCR weist darauf hin, dass bei Personen, die mit einer Landesverweisung belegt sind, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen und für die keine Ausnahme vom Non-Refoulement-Gebot besteht, der Nicht-Status mit den Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention unvereinbar wäre. Es müssten zumindest die durch die Genfer Flüchtlingskonvention garantierten Rechte gewährt werden (z.B. Sozialleistungen, Reiseausweis, Arbeitsmarktzugang).

Zum Teil wird verlangt, diese Personen sollten im Sinne des AuG vorläufig aufgenommen werden können.<sup>187</sup> Mehrheitliche wird jedoch gefordert, es sei für **diese Personen ein besonderer Status zu schaffen** (oder zumindest zu prüfen).<sup>188</sup> Neben den Pflichten und Rechten sind gemäss SG auch die Zuständigkeiten (u.a. mit Blick auf die finanziellen Folgen) zu regeln. Von BE wird beantragt, dass die Strafverfolgungsbehörden in Artikel 83 Absatz 6 AuG die Befugnis erhalten, die vorläufige Aufnahme beim Bundesamt für Migration (BFM) zu beantragen, wenn sie völkerrechtliche Vollzugsaufschubgründe feststellen.

#### 4.3 Zu den Rechtsmitteln

Nach Meinung von ZG soll **vermieden** werden, dass im Rahmen des Vollzugs einer Landesverweisung **nochmals der Instanzenzug im Verwaltungsverfahren** geöffnet wird. Stehe nicht zwingendes Völkerrecht entgegen, sei der Vollzug der Landesverweisung nur noch eine Modalität, die nicht in Form einer Verfügung entschieden werden müsse. Dem entspreche, dass gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe e VE-AuG mit der rechtskräftigen Landesverweisung die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung der betroffenen Person per se erlischt.

NE verlangt, dass der **Rechtsmittelweg bei Beschwerden** gegen den Vollzug der Landesverweisung (im StGB oder im AuG) **ausdrücklich geregelt** wird. Insbesondere sollte das Non-Refoulement-Gebot bei allen Personen gleichermassen berücksichtigt werden.

### 5. Missbräuchlicher Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a VE-StGB)

+	+/-	-
BE, BL, JU, LU SVP (inkl. SVP GR) Secondas, SKG	KSBS, KSS	FR, UR, VD, ZH EVP Caritas, SKOS, SSV, Unia

Zum vorgeschlagenen neuen Straftatbestand nahmen zahlreiche Teilnehmende Stellung.<sup>189</sup> Negative und positive Äusserungen halten sich dabei in etwa die Waage.

Etliche Teilnehmende sprechen sich **gegen** den Tatbestand aus.<sup>190</sup> Hauptsächlich wird dieser als **unnötig** erachtet: Art. 148a VE-StGB entspreche weitgehend den heutigen **Sonderstrafbestimmungen** in den Bundeserlassen des Sozialversicherungsrechts bzw. im Bereich

<sup>184</sup> VD, GPS.

<sup>185</sup> FR, ähnlich BS, ZH, UNHCR, Caritas.

<sup>186</sup> Caritas, SKF.

<sup>187</sup> BE, SKF.

<sup>188</sup> BS, SG, ähnlich ZH, VD, UNHCR, SFH.

<sup>189</sup> BE, BL, FR, GE, JU, LU, NE, SG, UR, VD, ZH, EVP, SVP (inkl. SVP GR), Caritas, KSBS, KSS, Secondas, sgv, SKG, SKOS, SSV, Unia, UNIGE, Felix Wolffs. Die Tabelle führt nur jene Teilnehmenden auf, die sich grundsätzlich zum Straftatbestand geäussert haben. Für Stellungnahmen zu Einzelpunkten vgl. unten.

<sup>190</sup> FR, UR, VD, ZH, EVP, Caritas, SKOS, SSV, Unia.



des Sozialversicherungsrechts und des Sozialhilferechts.<sup>191</sup> Die heutige Abstufung (**Betrug**, wenn der missbräuchliche Leistungsbezug arglistig erfolgte; in leichten Fällen kantonale Übertretungsstraftatbestände) sei sinnvoll und eine zusätzliche Zwischenstufe sei unnötig.<sup>192</sup> Eine Ausweisung solle nur in Frage kommen, wo das Delikt im Bereich der Sozialhilfe die Schwere von Art. 146 StGB erreiche. Art. 148a VE-StGB sei nicht auf ein schweres Delikt ausgerichtet und führe zu einer ungerechtfertigten Sonderbehandlung von einfachen Sozialhilfedelikten.<sup>193</sup> FR kritisiert zum einen, dass die neue Strafbestimmung die **Kompetenzaufteilung** der Verfassung verletzt (Art. 115 BV).<sup>194</sup> Zum anderen gehe die Strafbestimmung über den **Volkswillen** hinaus, weil sie nicht nur Ausländer, sondern alle Bezüger von Sozialversicherungs- und Sozialleistungen betreffe.<sup>195</sup>

Diverse Teilnehmende **kritisieren**, dass nicht klar sei, in welchem **Verhältnis** Artikel 148a VE-StGB zu den kantonalen Strafnormen im Bereich der Sozialhilfe stehe.<sup>196</sup> Es wird befürchtet, dass vom Betrug auf die neue Strafnorm ausgewichen werde, um den Nachweis der Arglist zu umgehen. In Artikel 148a VE-StGB sei daher die Subsidiarität zu erwähnen.<sup>197</sup> FR sieht im Zusammenhang mit den Ermittlungen ebenfalls Probleme mit dem neuen Straftatbestand. Einzelne Teilnehmende wünschen aufgrund der Verwandtschaft zum Betrugstatbestand die Platzierung in Artikel 146a StGB.<sup>198</sup>

Andere Teilnehmende wiederum **begrüssen** den neuen Tatbestand grundsätzlich.<sup>199</sup> Das angedrohte **Strafmass** wird zum Teil als angemessen erachtet;<sup>200</sup> andere wünschen demgegenüber eine Verschärfung des Strafrahmens.<sup>201</sup> BE weist auf die Unbestimmtheit des Begriffs des **leichten Falles** hin (Art. 148a Abs. 2 VE-StGB).<sup>202</sup> Hier sei lediglich die Möglichkeit vorzusehen, eine Busse zu verhängen. Für SG stellt sich die Frage, ob in diesem Fall nicht ein besonders leichter Fall (Bagatelle) zu verlangen sei.

In Bezug auf die **Formulierung** des **Tatbestandes** äussern einzelne Teilnehmende **Kritik**. Die SVP wünscht eine Umformulierung des Tatbestandes dahingehend, dass die unterlassene Meldung veränderter Verhältnisse explizit erwähnt werde («Tatsachen, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise»). Laut EVP sei in der gewählten Formulierung das im Bericht erwähnte Erfordernis einer vorsätzlichen Irreführung nicht erkennbar. Gemäss der UNIGE ist das Wort «unrechtmässig» überflüssig. GE ist der Ansicht, dass Artikel 148a VE-StGB auch denjenigen erfasst, der falsche oder unvollständige Angaben verwendet, um Leistungen zu erhalten, auf die er Anrecht hat. Dies sei nicht strafwürdig. Auch Artikel 146 StGB verlange die Schädigung eines anderen. Nur der Bezug «unberechtigter» Leistungen dürfe bestraft werden, weshalb dieses Adjektiv im Gesetzestext zu ergänzen sei.

Schliesslich sei Artikel 148a VE-StGB evtl. als **Katalogtat** in Artikel 269 Absatz 2 Buchstabe a bzw. Artikel 281 Absatz 4 und Artikel 286 Absatz 2 StPO aufzunehmen; dies, damit die für

---

<sup>191</sup> UR, VD, ZH, Unia, auch SKG. BL wünscht in diesem Zusammenhang die Aufhebung der bestehenden Strafbestimmungen des Sozialversicherungsrechts. KSBS und KSS halten es demgegenüber für besser, diese zu ändern statt eine neue Strafbestimmung im StGB einzuführen.

<sup>192</sup> FR, ZH, EVP, SKOS, SSV.

<sup>193</sup> Caritas, SKOS; ähnlich EVP (Verhältnismässigkeit).

<sup>194</sup> SKG hält für bemerkenswert, dass die kantonal geregelte Sozialhilfe auf Bundesebene durch eine Sonderstrafnorm ergänzt werden soll.

<sup>195</sup> Ähnlich Caritas bezüglich Drittpersonen (z.B. Arbeitgeber).

<sup>196</sup> ZH, SKOS, SSV, Felix Wolfers; ähnlich VD.

<sup>197</sup> ZH, SKG; ähnlich BE, LU (bezüglich Nachweis der Arglist).

<sup>198</sup> VD, KSBS, KSS.

<sup>199</sup> BE, BL, JU, LU, SVP (inkl. SVP GR), Secondas, SKG.

<sup>200</sup> LU, Secondas.

<sup>201</sup> BE, SVP (inkl. SVP GR), sgV, SKG.

<sup>202</sup> Ähnlich NE. Es sei nicht angemessen, zur Abgrenzung Art. 172<sup>ter</sup> StGB heranzuziehen. Vorgeschlagen wird folgende Formulierung: «Lorsque l'enrichissement de l'auteur es peu important, la peine est l'amende.»

die Ermittlungen im Bereich des Sozialmissbrauchs notwendigen **technischen Überwachungsmaßnahmen** eingesetzt werden könnten.<sup>203</sup>

## 6. Strafrecht

### 6.1 Lebenslange Speicherung der Landesverweisung (Art. 369 Abs. 5<sup>bis</sup> VE-StGB)

Ganz **vereinzelt** wird die Speicherung der Landesverweisung im Strafregister bis zum Tod der betroffenen Person **befürwortet**.<sup>204</sup>

**Etliche** Teilnehmende äussern sich diesbezüglich jedoch **kritisch** bis **ablehnend**.<sup>205</sup> Der Tod von Personen, die aus der Schweiz ausgewiesen worden seien, lasse sich kaum feststellen.<sup>206</sup> Die Bestimmung solle deshalb mit einer Frist, wann die automatische Löschung erfolge,<sup>207</sup> oder einer Altersgrenze ergänzt werden.<sup>208</sup> Es genüge den Anforderungen der Praxis, wenn Urteile, die eine Landesverweisung enthielten, frühestens 15 bzw. 20 Jahre ab Vollzugsbeginn entfernt würden.<sup>209</sup> Die lebenslange Speicherung sei unverhältnismässig, und die Dauer solle beschränkt werden (bspw. auf die Dauer der Landesverweisung).<sup>210</sup> Die HEKS beantragt die Streichung von Artikel 369 Absatz 5<sup>bis</sup> VE-StGB wegen der weitreichenden Konsequenzen (die Erteilung einer erneuten Aufenthaltsbewilligung würde praktisch verunmöglicht). Der SAV merkt in Zusammenhang mit Artikel 369 Absatz 5<sup>bis</sup> VE-StGB an, dass der Kerngehalt von Artikel 369 Absatz 7 StGB («Nach der Entfernung darf die Eintragung nicht mehr rekonstruierbar sein. Das entfernte Urteil darf den Betroffenen nicht mehr entgegengehalten werden») nicht tangiert werden dürfe.

### 6.2 Weitere Anmerkungen

Die SVP stimmt den vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des Strafrechts generell zu. AG fordert im Zusammenhang mit Artikel 367 VE-StGB für die kantonalen Migrationsbehörden auch nach Ablauf der Landesverweisung Zugang zu den im Strafregister VOSTRA gespeicherten Daten; dies, weil im Zusammenhang mit Bewilligungsentscheiden umfassende Kenntnis vom strafrechtlichen Vorleben der ausländischen Person erforderlich sei (Beurteilung Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit).

## V. Stellungnahmen zu Variante 2

### 1. Voraussetzungen (Art. 73a VE-StGB)

#### 1.1 Ausweisungsautomatismus

+	+/-	-
SVP sgv		AG, BE, GL, JU, LU, NE, SG, SH, TI, UR, ZG, ZH BDP, CVP, GPS Amnesty, BA, Caritas, DJS, EKM, FER, FIMM, HEKS, KSBS, SAV, Se- condas, SFR, SGdV, SKG, SKOS, Sofs, SSV, UNHCR, VKM

<sup>203</sup> ZH, SKG.

<sup>204</sup> JU, SVP.

<sup>205</sup> BE, BL, LU, NE, SG, VD, HEKS, KSBS, KSS, UNHCR.

<sup>206</sup> BL, LU, SG, HEKS.

<sup>207</sup> BL.

<sup>208</sup> SG.

<sup>209</sup> BE, LU.

<sup>210</sup> NE, VD, KSBS, KSS, UNHCR.

Zum Ausweisungsautomatismus gemäss Variante 2 äusserten sich zahlreiche Teilnehmende – die Mehrheit davon **negativ**.<sup>211</sup>

Dass eine Landesverweisung auch bei **leichten Delikten** (unbesehen der Strafhöhe oder dem Absehen von Strafe)<sup>212</sup> und ohne Rücksicht auf den **Einzelfall** und die persönliche Situation des Täters<sup>213</sup> greifen soll, wird abgelehnt. Dies widerspreche dem **Verhältnismässigkeitsprinzip**<sup>214</sup>, dem **internationalen Recht** bzw. dem (nicht zwingenden) **Völkerrecht**,<sup>215</sup> den **Menschenrechten**<sup>216</sup> sowie dem **FZA**<sup>217</sup>.

Absurd sei, dass ein Gericht, das eine **bedingte** Strafe, Geldstrafe oder gar Busse als Hauptstrafe ausfalle, immer eine unbedingte Landesverweisung verhängen müsse.<sup>218</sup> Unverhältnismässig ist laut Amnesty der Ausweisungsautomatismus auch bei Notwehr- oder Notstandssituationen. Dies widerspreche den Angaben des Initiativkomitees im Vorfeld der Abstimmung (einzig schwere Verbrechen führen zur Landesverweisung).<sup>219</sup>

Kritisiert wird, dass Aspekte wie die bisherige Anwesenheitsdauer, bestehende soziale Bindungen oder der Integrationsgrad einer Person nicht berücksichtigt würden.<sup>220</sup> Weiter wird angeführt, dass bei Variante 2 mit einer Vervielfachung der Vollzugsfälle zu rechnen sei.<sup>221</sup> Der Vollzug würde massiv überlastet.<sup>222</sup>

**Ganz wenige** Teilnehmende äussern sich **positiv** zum Ausschaffungsautomatismus. Art. 73a Abs. 2 VE-StGB stelle die Vermutung auf, dass ein Ausländer, welcher ein Katalogdelikt begangen habe, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährde. Folge dieser Vermutung sei der Verlust des ausländerrechtlichen Status und des Aufenthaltsrechts in der Schweiz.<sup>223</sup>

## 1.2 Deliktskatalog

+	+/-	-
TI SVP sgv		AG, BE, NE, SG, SH, VD, ZG, ZH BDP Amnesty, DJS, FIMM, KSBS, SBA, SFR, SKG, SKOS, Sosp, SSV, UNI- GE, VKM

<sup>211</sup> AG, BE, GL, JU, LU, NE, SG, SH, TI, UR, ZG, ZH, BDP, CVP, GPS, Amnesty, BA, Caritas, DJS, EKM, FER, FIMM, HEKS, KSBS, SAV, Secondas, SFR, SGdV, SKG, SKOS, Sosp, SSV, UNHCR, VKM.

<sup>212</sup> AG, BE, GL, LU, NE, SH, ZG, ZH, BDP, GPS, Amnesty, Caritas, DJS, FIMM, HEKS, SFR, SGdV, SKG, SKOS, Sosp, SSV, VKM; TI: Es sei nötig, eine Mindeststrafe festzusetzen; CVP: Einem Ausschaffungsautomatismus sei nur bei schweren Delikten zuzustimmen.

<sup>213</sup> BE, JU, LU, ZH, BDP, GPS, Amnesty, BA, Caritas, FER, HEKS, SKG; DJS: Immerhin könnten bei der Bestimmung der Dauer des Einreiseverbotes die Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden.

<sup>214</sup> BE, JU, ZH, BDP, Amnesty, BA, EKM, FER, HEKS, SFR, SGdV, Sosp, UNHCR; GPS: Variante 2 sei jedoch näher am Willen der Initianten; SSV: Schon Art. 121 Abs. 2 BV gebiete die Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips; SSV: verfassungsrechtliche Grundprinzipien.

<sup>215</sup> JU, BDP, BA, FER, HEKS.

<sup>216</sup> FIMM, HEKS, SSV; DJS ausführlich zum Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK.

<sup>217</sup> Amnesty, GPS; ausführlich DJS. FER, SSV: Internationale Abkommen.

<sup>218</sup> FIMM, SFR, Sosp.

<sup>219</sup> BE, LU, ZG, LU.

<sup>220</sup> GL, HEKS, VKM; DJS mit Blick auf die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK; HEKS und SGdV betr. Ausländer der 2. oder 3. Generation.

<sup>221</sup> GL, NE, ZG, VKM.

<sup>222</sup> VKM; GL: Massiver Mehraufwand.

<sup>223</sup> SVP, sgv.

Einige Teilnehmende äusserten sich zum Deliktskatalog nach Variante 2.<sup>224</sup> **Begrüssst** wird dieser von **vereinzelt** Teilnehmenden.<sup>225</sup> Laut TI entspreche dieser eher dem **Volkswillen**. Der Deliktskatalog setze die neuen **Verfassungsbestimmungen** (Art. 121 Abs. 3 und Abs. 4 BV) um.<sup>226</sup>

Der Deliktskatalog wird demgegenüber von **mehreren** Teilnehmenden **kritisiert**.<sup>227</sup> Dieser sei **deutlich zu weit** gefasst.<sup>228</sup> Er gehe über die Anforderungen der neuen Verfassungsbestimmung hinaus, in der von schweren Sexualdelikten oder Gewaltdelikten wie Raub die Rede sei,<sup>229</sup> bzw. widerspreche der Intention der Initianten.<sup>230</sup> Die **Gleichstellung** schwerster mit leichten Delikten (z.B. einfache Körperverletzung Art. 123 StGB, Antragsdelikt) wird bemängelt.<sup>231</sup>

Zu den einzelnen Delikten (Deliktgruppen) bzw. der Generalklausel wird wie folgt kritisch Stellung genommen:<sup>232</sup> Eine Ausweisung könne bei **Widerhandlungen** im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 **BetmG** (Bst. e) nicht akzeptiert werden (relativ geringe Risiken für die Gesundheit). Anders bei Fällen nach Artikel 19 Absatz 2 BetmG. Diese beinhalteten systematisches und organisiertes Vorgehen, das finanzielle Ziele verfolge und geeignet sei, die Gesundheit vieler Personen zu schädigen.<sup>233</sup> Amnesty moniert die Aufnahme von **Artikel 115 AuG** in den Deliktskatalog (Bst. j). Dadurch werde die bisherige sog. Härtefallregelung faktisch abgeschafft (Verstoss gegen Verhältnismässigkeitsprinzip). Es dürfe nicht sein, dass der **Betrug** im **Sozialhilfe- und Sozialversicherungsbereich** (Bst. k) weiterreichende Folgen habe als andere Formen des Betrugs.<sup>234</sup> Die zwingende Ausweisung bei dessen Vorliegen wird von Amnesty abgelehnt (Unverhältnismässigkeit). Bemängelt wird des Weiteren, dass der Deliktskatalog **keine schweren Vermögensdelikte** vorsehe (Schädigungspotential).<sup>235</sup> LU fordert die Aufnahme von Artikel 285 StGB (Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte). Die Aufzählung sämtlicher Tatbestände sei **wenig praktikabel**; sinnvoller sei eine Auffangklausel.<sup>236</sup> Die Aufzählung ist nach Ansicht der UNIGE lückenhaft und berge das Risiko krasser Ungleichbehandlung.

## 2. Ausreisefrist und Einreiseverbot (Art. 73b VE-StGB)

Einzelne Teilnehmende vertreten die Auffassung, wonach die Regelung dem Verfassungsauftrag nach Artikel 121 Absatz 3–6 BV entspreche. Der Wiederholungsfall im Sinne von Artikel 73b Absatz 3 VE-StGB müsse zeitlich nicht in die Periode der Landesverweisung fallen.<sup>237</sup>

---

<sup>224</sup> AG, AR, BE, GL, NE, SG, SH, TI, VD, ZG, ZH, BDP, SVP, Amnesty, CP, DJS, FIMM, fpv, KSBS, SBA, SFR, sgv, SKG, SKOS, Sosp, SSV, UNIGE, VKM. Die Tabelle führt nur jene Teilnehmenden auf, die sich grundsätzlich zum Deliktskatalog geäussert haben. Für Stellungnahmen zu Einzelpunkten vgl. unten.

<sup>225</sup> TI, SVP, sgv.

<sup>226</sup> SVP, sgv.

<sup>227</sup> AG, BE, NE, SG, SH, VD, ZG, ZH, BDP, Amnesty, FIMM, DJS, KSBS, SBA, SFR, SKG, SKOS, Sosp, SSV, UNIGE.

<sup>228</sup> BE, SG, BDP, DJS.

<sup>229</sup> AG, ZH, BDP, SKG.

<sup>230</sup> BDP, SKG.

<sup>231</sup> AG, BE, NE, SH, VD, ZH, BDP, Amnesty, FIMM, SBA, SFR, SKG, SKOS, Sosp, SSV, VKM; ZG, KSBS: leichte Delikte.

<sup>232</sup> Zu den kritischen Stellungnahmen von vereinzelt Teilnehmenden im Zusammenhang mit Bst. f (Einbruchsdelikt) vgl. vorne, Kap. IV Ziff. 1.1.

<sup>233</sup> CP, fpv, ähnlich Amnesty (Hinweis auf mögliche Bagatelldelikte von Art. 19 Abs. 1 BetmG).

<sup>234</sup> ZH, SSV.

<sup>235</sup> AR, GL, ZH, BDP (Wirtschaftsdelikte), SKG, VKM.

<sup>236</sup> ZH, SKG.

<sup>237</sup> SVP, sgv.

Andere äussern sich wiederum **kritisch** zur Dauer der Landesverweisung.<sup>238</sup>

### 3. Vollzug (Art. 73c VE-StGB)

Für den Vollzug nach **Absatz 1** sollen die Migrationsbehörden zuständig sein.<sup>239</sup>

Nach Meinung der DJS scheint gestützt auf Absatz 2 eine EMRK-konforme Einzelfallprüfung im Rahmen des Vollzuges der Landesverweisung ausgeschlossen zu sein.

Das UNHCR äussert Bedenken, wonach **Absatz 3** die notwendige Einzelfallbeurteilung beeinträchtigen könnte. Der Automatismus berge in bestimmten Einzelfällen die erhebliche Gefahr einer Verletzung des Non-Refoulement-Gebots.

Die Fristen von 30 Tagen nach **Absatz 4** werden als zu kurz erachtet.<sup>240</sup> Nach Meinung von AG sind solche Bearbeitungsfristen für beide Verfahren abzulehnen oder zumindest zu relativieren («in der Regel»). Ferner sei angesichts der Tragweite der Landesverweisung der Ausschluss eines Weiterzugs an das Bundesgericht inakzeptabel.<sup>241</sup>

Des Weiteren kritisiert Amnesty, dass neben dem Non-Refoulement-Gebot **keine weiteren Vollzugshindernisse** geprüft werden können. Auch eine **Unterbrechung** oder **spätere Aufhebung** der Landesverweisung sei nicht vorgesehen, und der **Aufenthaltsstatus** werde nicht geregelt. Das UNHCR weist darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des EGMR gewährleistet sein muss, dass Rechtsbehelfe gegen Verfügungen über Landesverweisungen, bei denen eine Verletzung der EMRK nicht ausgeschlossen werden kann, **automatisch Suspensiveffekt** haben müssen. Die BA weist schliesslich darauf hin, dass **Artikel 74 Absatz 1 StBOG** angepasst werden müsse, da die Massnahme der Landesverweisung in der geltenden Fassung nicht enthalten sei.

### 4. Massgebendes Recht (Art. 73d VE-StGB)

Diese Regelung, wonach Artikel 73a–73c VE-StGB nicht zwingendem Völkerrecht vorgehe, wird von einzelnen Teilnehmenden **abgelehnt**.<sup>242</sup> Das Landesrecht müsse sämtliche internationalen Menschenrechtsnormen beachten. Diesbezügliche Einschränkungen seien nur auf der Grundlage der nach internationalem Recht anerkannten Rechtfertigungsgründe zulässig.<sup>243</sup> Das UNHCR äussert sich besorgt über die Methodik in der Schweizer Rechtsetzung, internationales Recht in zwingendes und nicht zwingendes Völkerrecht zu unterteilen, und möchte daran erinnern, dass die Schweiz sich mit Unterzeichnung verschiedener Flüchtlings- und Menschenrechtsabkommen zur Respektierung der dort enthaltenen Normen und Prinzipien in ihrer Gesamtheit verpflichtet habe.

### 5. Sozialmissbrauch (Art. 151a VE-StGB)

Zum neuen Straftatbestand des Sozialmissbrauchs äussern sich wenige Teilnehmende.<sup>244</sup> Die Stellungnahmen entsprechen grundsätzlich denjenigen zu Artikel 148a VE-StGB in Variante 1 (vgl. vorne, Kap. IV Ziff. 5).

---

<sup>238</sup> Vgl. vorne, Kap. IV Ziff. 1.3 (Variante 1).

<sup>239</sup> ZH, KSBS, KSS.

<sup>240</sup> AG, BS.

<sup>241</sup> GPS, SKF.

<sup>242</sup> JU, GPS, Amnesty, UNHCR, UNIGE.

<sup>243</sup> Amnesty; ähnlich JU, GPS, UNIGE.

<sup>244</sup> LU, ZH, Amnesty, Caritas, SKG, UNIGE.

## VI. Änderung anderer Bundesgesetze

Variante 2 entspricht – mit Ausnahme einiger weniger formeller Anpassungen – dem Vorschlag, den die Vertreter des Initiativkomitees in die Arbeitsgruppe des EJPD eingebracht haben. Es wurde bewusst darauf verzichtet, materielle Ergänzungen, insbesondere betreffend die Änderung anderer Bundesgesetze, vorzunehmen.

In der Vernehmlassung wurde daher festgestellt, Variante 2 lasse verschiedene Fragen offen, an deren Beantwortung ein erhebliches Interesse bestehe (Landesverweisung für Jugendliche, Militärstrafrecht, Schnittstellen zum Ausländer- und Asylrecht, Strafregisterrecht). Variante 1 sei vollständiger und in sich geschlossener.<sup>245</sup> Andere Teilnehmende kritisieren demgegenüber, dass der Bundesrat in Variante 2 keine «Änderungen bisherigen Rechts» vorgeschlagen habe.<sup>246</sup>

### 1. Strafprozessordnung (StPO)

#### 1.1 Landesverweisung als Anwendungsfall der notwendigen Verteidigung

Einige Teilnehmende regen an, Artikel 130 StPO in dem Sinne zu ergänzen, dass auch die drohende Landesverweisung in Anbetracht ihres einschneidenden Charakters ein Fall notwendiger Verteidigung darstelle.<sup>247</sup>

#### 1.2 Ausschluss des Strafbefehlsverfahrens (Art. 352 Abs. 2 VE-StPO; Variante 1)

Diverse Teilnehmende **begrüssen** es, dass eine Landesverweisung nur im ordentlichen Verfahren ausgefällt werden können soll.<sup>248</sup> Solche einschneidende Massnahmen müssten durch ein unabhängiges Gericht ausgesprochen werden.<sup>249</sup> Nach der SKG sei es rechtsstaatlich problematisch, dass eine derart einschneidende Massnahme im Strafbefehlsverfahren ausgefällt werden können solle.<sup>250</sup> Setze man die (bewusst) beschränkte Sanktionsmöglichkeit der Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren in Relation zur Kompetenz zur Verhängung von Landesverweisungen für die Dauer von 5–10 Jahren, so würde dies ein Missverhältnis darstellen und aus rechtstaatlicher Sicht den zulässigen Rahmen einer im Strafbefehlsverfahren ausgefallenen Sanktion sprengen.<sup>251</sup> Laut AG sei die erforderliche umfassende Interessensabwägung bei der Anordnung einer Ausschaffung bei Strafen unter 180 Tagesstrafen Geldstrafe oder 6 Monaten Freiheitsstrafe nicht strafbefehlstauglich. ZH regt darüber hinaus an, vertieft zu prüfen, ob eine Landesverweisung auch im Strafbefehlsverfahren ausgesprochen werden könnte, wenn die betroffene Person über kein Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügt (z.B. Kriminaltouristen). LU ist der Ansicht, dass, wenn in leichteren Fällen die Landesverweisung im Strafbefehlsverfahren ausgesprochen werden können solle (Variante 2), die Dauer der aussprechbaren Landesverweisung in Bezug auf die Mindest- und Höchstdauer eingeschränkt werden müsse (analog Strafmass).

Ebenfalls diverse Teilnehmende **lehnen** demgegenüber den **Ausschluss** der Möglichkeit **ab**, die Landesverweisung im Strafbefehlsverfahren aussprechen zu können.<sup>252</sup> Dies mit Hinweis auf die erheblichen Mehrkosten gerichtlicher Verfahren.<sup>253</sup> Es gebe Fälle, wo die Sachlage auch bezüglich der Landesverweisung klar sei und sich die betroffene Person nicht

---

<sup>245</sup> AR, BE, JU, TI.

<sup>246</sup> SVP (inkl. SVP GR), sgv.

<sup>247</sup> BE, LU, NE, KSBS, KSS.

<sup>248</sup> AG, BE, JU, LU, NE, ZH, SP, BA, KSBS, SKG; BS stellt die Legitimität der Staatsanwalt zur Aussprechung der Landesverweisung in Frage, weist aber gleichzeitig auf die Kostenfolgen hin.

<sup>249</sup> LU, ZH, SKG; ähnlich BE.

<sup>250</sup> SKG.

<sup>251</sup> BA; ähnlich KSBS.

<sup>252</sup> AI, BL, GE, OW, SG, SH, TI, ZG, KSS.

<sup>253</sup> BS, GE, OW, SG, SH; ähnlich BS.

gegen eine Landesverweisung wehre (bspw. Kriminaltouristen).<sup>254</sup> Die Staatsanwaltschaft ist nach Ansicht von SG in der Lage, die geforderte Interessensabwägung vorzunehmen, denn auch ein Strafbefehlsverfahren kann weitreichende und fundierte Ermittlungen beinhalten, welche als solide Grundlage für den Entscheid der Landesverweisung dienen. Die Kompetenz der Staatsanwaltschaft würde durch den Ausschluss stark eingeschränkt.<sup>255</sup> TI ist der Auffassung, dass das Strafbefehlsverfahren insbesondere für diejenigen beschuldigten Personen vorteilhafter ist, die sich in Untersuchungshaft oder im vorzeitigen Strafvollzug befinden (rasches Urteil). Dadurch, dass die beschuldigte Person Einsprache gegen den Strafbefehl erheben könne, sei der Rechtsschutz ausreichend gewährleistet.<sup>256</sup> Schliesslich macht BL geltend, mit Blick auf Schweizerinnen und Schweizer erscheine der Ausschluss des Strafbefehlsverfahrens bei Ausländerinnen und Ausländern mit dem verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgebot kaum vereinbar.

## 2. Jugendstrafgesetz (JStG)

Der in der Variante 1 vorgeschlagene **Verzicht**, die Landesverweisung im Jugendstrafrecht aufzunehmen, wird von **zahlreichen** Teilnehmenden **begrüsst**.<sup>257</sup>

Sofern Variante 2 die Landesverweisung minderjähriger Straftäter vorsehen würde, so wird dies als problematisch erachtet<sup>258</sup> oder gar abgelehnt.<sup>259</sup>

Käme die Regelung von Artikel 73a–d VE-StGB (Variante 2) im Jugendstrafrecht zur Anwendung, muss nach Ansicht von SVJ Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d JStG geändert werden. Gemäss dieser Bestimmung sind im Jugendstrafverfahren nur die Artikel 69–73 StGB sinngemäss anwendbar. Bei einem Verzicht auf die Landesverweisung im Jugendstrafrecht (Variante 1) muss das Jugendstrafgesetz (JStG) in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe n dahingehend ergänzt werden, dass Artikel 369 Absatz 5<sup>bis</sup> VE-StGB sowie Artikel 371 Absatz 4<sup>bis</sup> VE-StGB keine Anwendung finden.

## 3. Ausländergesetz (AuG) und Asylgesetz (AsylG)

### 3.1 Unzulässigkeit des Widerrufs von Bewilligungen (Art. 62 Abs. 2 und 63 Abs. 3 VE-AuG)

Bleibt die Zuständigkeit für die Landesverweisung bei den Strafgerichten, besteht laut BL die Gefahr, dass lediglich die strafrechtlichen Komponenten berücksichtigt werden, währenddem die Migrationsbehörden die bisherige fremdenpolizeiliche Perspektive nicht mehr einnehmen könnten. Es ist wichtig, dass die Migrationsbehörden, falls nötig, nachbessern könnten.

Eine Regelung, wonach die kantonale Migrationsbehörde eine Person nicht mehr ausländerrechtlich wegweisen darf, wenn das Gericht in Bezug auf dieselben Delikte von der Landesverweisung abgesehen hat, kommt nach Ansicht von LU einer offensichtlichen Privilegierung von Straftätern gegenüber andern Ausländern gleich, welche wegen anderen, allenfalls geringfügigeren Vorkommnissen ausländerrechtlich wegweisen würden.

Nach Meinung von Christian Meier ist der vorgeschlagene Wortlaut zu absolut. Bei Mehrfachverurteilungen sollen die ausländerrechtlichen Behörden zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die Bewilligung weiterhin widerrufen können, selbst wenn einzelne Gerichte in ihrem jeweiligen Urteil von der Landesverweisung abgesehen haben. Der vorgeschlagene Wortlaut ist problematisch, denn dieser lässt auch bei einer Person, die wegen

---

<sup>254</sup> SG, ZG,

<sup>255</sup> KSS.

<sup>256</sup> GE, OW, TI.

<sup>257</sup> FR, LU, SH, ZH, SP, SVP, Caritas, DJS, KSBS, KSS, NKS, Secondas, SKS, SVJ, TS, Unia.

<sup>258</sup> BE, LU.

<sup>259</sup> Amnesty.

fehlender Schuldfähigkeit freigesprochen wurde, einen auf Ausländerrecht basierenden Widerruf der Bewilligung nicht zu. Dies, weil ein Strafgericht bereits geurteilt hat. Dasselbe gilt, wenn das Gericht trotz Verurteilung von einer Strafe und einer Landesverweisung abgesehen hat. Die vorgesehene Regelung steht zudem im Widerspruch zur Richtlinie 64/221 EWG<sup>260</sup> vom 25.02.1964.

Die SKG ist der Ansicht, dass die Anpassungen im Ausländerrecht zu begrüssen ist, weil dadurch Doppelspurigkeiten zwischen den ausländer- und strafrechtlichen Fernhaltemassnahmen vermieden werden.

Einzelne Teilnehmende fordern, dass die Migrationsbehörden in diesen Fällen weiterhin eine Verwarnung gemäss Artikel 96 Absatz 2 AuG aussprechen können.<sup>261</sup> In der Praxis bestätigt sich gemäss ZG immer wieder, dass die Verwarnung sich positiv auf die Entwicklung straffälliger Personen auswirken kann.

ZH beantragt im Sinne der Klarheit folgende Umformulierung von Artikel 62 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 3 VE-AUG: «Unzulässig ist ein Widerruf, der sich nur auf Delikte nach Artikel 66a Absatz 1 StGB stützt, über die ein Strafgericht bereits geurteilt und von einer Landesverweisung abgesehen hat.»

Die Anpassung erübrigt sich laut BL, wenn für die Landesverweisung, wie beantragt, weiterhin die Migrationsbehörden zuständig bleiben und diese ihre Praxis bei Delinquenten verschärfen würde.

### **3.2 Beförderliche Behandlung von Asylgesuchen (Art. 37 Abs. 4 und Art. 109 Abs. 5 VE-AsylG)**

SG ist der Ansicht, dass im Zeitpunkt des Abschlusses des Strafverfahrens bereits über das Asylgesuch entschieden sein sollte, weil sonst vor dem Vollzug der Landesverweisung noch das Asylverfahren abgeschlossen werden müsste. Artikel 37 Absatz 4 und Artikel 109 Absatz 5 VE-AsylG ist deshalb dahingehend zu ergänzen, dass das Bundesamt ein Asylgesuch bereits dann beförderlich behandeln muss, wenn die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift eine Katalogstraftat (Art. 66a VE-StGB) mit einem Strafmass von mehr als 6 Monaten beantragt hat.

Gemäss FR haben das Bundesamt für Migration (BFM) und das Bundesverwaltungsgericht die Asylgesuche von Personen, die mit einer rechtskräftigen Landesverweisung belegt worden seien, prioritär zu behandeln.

Die besondere Beförderlichkeit des Verfahrens sowie die vorangehende strafrechtliche Verurteilung sollen laut UNHCR keinen Einfluss auf die umfassende Prüfung und den Ausgang des Asylverfahrens haben, denn dieses soll fair und ohne Präjudiz durchgeführt werden.

### **3.3 Widerruf von Bewilligungen und anderen Verfügungen (Art. 62 Bst. b AuG)**

Laut SG ist nicht nachvollziehbar, dass der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung bei einer Massnahme für junge Erwachsene nach Artikel 61 StGB möglich sein soll, nicht aber bei einer Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB) oder bei einer Suchtbehandlung (Art. 60 StGB). Dieser Fehler ist zu korrigieren.

---

<sup>260</sup> Diese sieht vor, dass im Grundsatz anspruchsberechtigte Personen von der Schweiz ferngehalten bzw. entfernt werden, wenn sie wegen schwerer geistiger und seelischer Störungen [...] eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen.

<sup>261</sup> ZG, Christian Meier.